Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 44. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 27. Januar 1876.**

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

38. Sitzung vom 26. Januar.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Amsberg, Geh. Rath Starke u. A.

Das Haus setzt die gestern unterbrochene Berathung über die Petition des deutschen Journalistentages fort, welche den Reichstag zum Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift auffordert, wonach jede zwangsweise Ermittelung eines anderen Schuldigen wegfällt, sobald nach § 20 des Reichspreßgesetzes der Redacteur haftbar ist.

§ 20 des Reichspreßgesetzes lautet: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. — Ist eine Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird."

Der Referent Abg. Hoffmann beantragt Namens der Petitions-Commission die Petition an die Justiz-Commission zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung bei Berathung der Strafproceßordnung abzugeben.

Abg. Sonnemann dagegen schlägt vor, die Petition dem Reichskanzler zu überweisen, mit dem Ersuchen, die Vorlage eines Gesetzentwurfs veranlassen zu wollen, durch welchen das Reichspreßgesetz vom 20. Mai 1874 im § 20 folgenden Zusatz erhält: „Bildet der Inhalt eines periodischen Preßerzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so bleibt, wenn der Redacteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittelung eines anderen Schuldigen ausgeschlossen."

Abg. Sonnemann: Der Fall der „Frankfurter Zeitung" mag den nächsten Anlaß zu dieser Verhandlung gegeben haben, dieselbe hat jedoch nicht die Hilfe des Reichstages angerufen, sie wird sich auch dieses Mal selbst durchhelfen. Ich spreche hier als Ausschußmitglied des deutschen Journalistentages, welcher in dieser Angelegenheit das allgemeine Interesse der deutschen Presse bedroht sah und vom Reichstage schleunige Hilfe verlangte. Dieselbe Ansicht hat die Petitionscommission gehabt, wenn sie auch keine Anträge bringen konnte, welche die sofortige Erledigung der Angelegenheit zur Folge haben. Die Anträge, welche die Commission gebracht hat, sind aber nicht im Sinne der Petenten ausgefallen, wenngleich ich anerkenne, daß die Petitionscommission mancherlei Rücksichten nehmen mußte. Der Antrag der Commission wird zur Folge haben, daß die Frage des Zeugnißzwanges nicht vor dem Inkrafttreten der deutschen Strafprozeßordnung, also nicht vor 2 Jahren zum Abschluß gelangen wird. Eine solche Verzögerung bei einer so wichtigen Angelegenheit scheint mir durchaus unzulässig zu sein, und diese Erwägung hat meinen Gegen-Antrag veranlaßt. Auch ist in dem Commissionsantrage nicht einmal die Richtung bezeichnet, in der etwa Abhilfe erfolgen soll. Zwar wird man stillschweigend auf den in erster Lesung von der Justizcommission des Reichstages in dieser Hinsicht gefaßten Beschluß verweisen wollen, trotzdem aber hätte man für diesen Fall einen bestimmter gefaßten Antrag stellen sollen. Schon als bei Berathung des Preßgesetzes die Frage des Zeugnißzwanges hier zur Sprache kam, hat der Abg. Marquardsen von einem Nothstand der deutschen Presse in dieser Beziehung gesprochen. War damals nur ein Nothstand vorhanden, so kann man heute wohl von einem Hungertyphus der Presse sprechen. Denn erst seit das neue Preßgesetz ins Leben getreten ist, ist außer bei der „Frankfurter Zeitung" in einer Reihe von Fällen von den Gerichten der Zwang zur Ermittelung der Verfasser von Mittheilungen angewendet worden. — Die Artikel, wegen deren der Zeugnißzwang bei der „Frankfurter Zeitung" ausgeübt wurde, enthalten nach der Meinung vieler Juristen hier im Hause, welche in dieser Beziehung Autorität sind, auch nicht eine Spur von Beleidigung. Dessenungeachtet wurde nicht nur das gesammte Redactionspersonal zur Zeugenaussage vorgeladen, sondern auch die Beamten der Expedition, Kassirer, sämmtliche Buchhalter, der Factor, eine Anzahl Setzer, Ausläufer, der Maschinist und Heizer. (Heiterkeit.)

Glücklicherweise kannte die größte Anzahl dieser Leute den Verfasser nicht, was doch, wenn der Artikel von einem regelmäßigen Mitarbeiter herrührte, leicht hätte der Fall sein können; bei einer Weigerung zur Zeugnißablegung wären sie dann sämmtlich in das Gefängniß gerathen. Man hat die Redactionsmitglieder in das Gefängniß geschickt und nur durch die Verjährung ist die Haft begrenzt worden. Die „Breslauer Zeitung" ist wegen eines Artikels über die Qualität des Bieres in den Eisenbahn-Restaurationen in ähnliche Untersuchungen verwickelt worden. Außer in Gera ist ein flagranter Fall in Münster beim „Westfälischen Courier" oder „Merkur" vorgekommen, wo die betreffenden Personen, die Zeugniß ablegen sollten, erst vorgeladen, befragt und verhaftet wurden, nachdem die Beurtheilung des Redacteurs stattgefunden hatte. (Hört! im Centrum.) Man hat in Münster gerade ein umgekehrtes Verfahren beobachtet wie in Frankfurt; in Münster hat man den Eigenthümer des „Westfälischen Merkur" entlassen, als er erklärte, der Redacteur arbeite selbstständig, während man in Frankfurt durch drei Instanzen diesen Einwand nicht gelten lassen wollte, um das Personal von der Zeugnißpflicht nicht zu entbinden. Wo bleibt die Rechtsgleichheit, wenn man nur gegen einzelne oppositionelle Blätter dieses Verfahren beobachtet? Es kann vorkommen, daß ein halbes Dutzend Leute auf ein paar Monate ins Gefängniß gesteckt wird, bis der Betroffene den Strafantrag zurückzieht, wie es uns mit der bekannten Angelegenheit, welche einen Schullehrer in Gera betraf, gegangen ist. Alle diese Dinge führen dahin, daß die ganze Strafjustiz in Preßsachen der Hand der Gerichte entzogen und in die Hände der Staatsanwälte gelegt wird, auf dessen Verlangen die Gerichte ein derartiges Verfahren einleiten müssen. Eine Aenderung in dieser Beziehung ist also dringend nothwendig: Der Reichstag hat bereits in dem Berichte über das Preßgesetz ausgesprochen, daß das Princip der Anonymität für die Presse absolut nothwendig sei, und hat in Folge dessen in zwei Lesungen beschlossen, daß der Zeugnißzwang auf Redacteure fernerhin nicht mehr angewendet werden kann. Die Regierung hat ebenfalls keine Veranlassung, sich innerhalb gewisser Grenzen der Beseitigung des Zeugnißzwanges zu widersetzen, da ihre damalige Vorlage durch das Princip der staffelweisen Verantwortlichkeit den Zeugnißnißzwang insofern ausschloß, als Einer die Verantwortlichkeit auf den Anderen abwälzen kann.

Der Reichstag entschloß sich aber dazu, durch Fiction in der Person des Redacteurs der Justiz eine greifbare Persönlichkeit zu schaffen, ein System, welches der Abg. Reichensperger in der Justizcommission mit Recht als privilegium odiosum bezeichnet hat. Die Commission hatte dieses System beschlossen, in der Hoffnung, in dem § 24 ein Correlat zu erhalten, um jeden weiteren Zwang auszuschließen. Niemand aber — ich betone das besonders — hat daran gedacht, daß es vorkommen könne, daß man Jemandem die geradezu ehrenrührige Handlung zumuthen werde, den Verfasser eines Artikels zu verrathen, nachdem der Redacteur erklärt hat: ich bin Derjenige, der die Verantwortung übernimmt. (Redner giebt hierauf eine eingehende Darstellung der Erörterung dieser Frage in der Justizcommission und fährt fort:) Mein heutiger Antrag trifft, ohne irgend Jemanden in Bezug auf seine Stellung zur Strafproceßordnung zu binden, den wunden Fleck, dessen Heilung eine Aufgabe des Reichstages ist. Eine gewiß von der Mehrheit des Hauses anerkannte Autorität in Preßsachen, der frühere Abg. Biedermann, hat dies in einer Ihnen zugegangenen Denkschrift ausführlich und schlagend dargethan. Es heißt darin: „Der Reichstag wird durch den Frankfurter Fall überzeugt worden sein, daß er mit Annahme des § 20 des Reichspreßgesetzes, ohne die entsprechende Compensation einer Beschränkung der „Thäterschaft" auf die verantwortliche Redaction, eine weit über alle bisherigen Preßgesetze hinausgehende Härte über die Presse verhängt hat, die nur dadurch ausgeglichen werden kann, daß nachträglich das richtige Verhältniß zwischen Redacteur und Einsender gesetzlich wieder hergestellt wird." Diese Aufforderung, meine Herren, richte ich an Sie. Mögen Sie sich dabei nicht abschrecken lassen durch den Einwand, daß hier wieder von Ihnen ein Gelegenheitsgesetz verlangt wird. Wir haben in dieser Session bereits ein Duchesne-Gesetz, ein Arnim-Gesetz und es sollen, wie es heißt, noch andere ähnliche Gelegenheitsgesetze kommen. Hier aber handelt es sich nicht um ein solches, sondern um eine allgemeine Calamität der Presse; um eine Bedingung der Lebensfähigkeit der Presse.

Dem Bundesrath ist, wie die Zeitungen berichten, ein Gesetz vorgelegt, welches die Minister davor schützen soll, Zeugniß abzulegen. Veranlaßt wurde dies Gesetz durch eine einzige Vorladung zweier Minister in Köln oder Bonn, und hier hat man sofort die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes anerkannt. Sollte es vom Hause nicht bewilligt werden, und somit die Herren Minister gezwungen werden, Zeugniß abzulegen, und wenn dasselbe verweigert wird, ins Gefängniß zu wandern, so möchte ich den Herren das Frankfurter Klapperfeld zu diesem Aufenthalte empfehlen. (Heiterkeit.) Das Verfahren, das im vorigen Jahre in dieser Angelegenheit eingeschlagen wurde, hat Deutschland nichts Gutes, sondern sehr viel Schlimmes eingetragen. Die betroffenen Blätter werden wohl materielle Einbuße erleiden, aber wohl oder übel aus der ihnen geschaffenen Lage sich zu befreien wissen. Dagegen ist die Autorität der Behörden nicht unberührt geblieben. Die ganze deutsche Presse hat sich ohne Unterschied der Partei in dieser Frage einstimmig und entschieden gegen das Verfahren der Gerichte erklärt, und im Auslande hat kaum eine Angelegenheit so viel zur Schädigung des Ansehens des deutschen Reiches beigetragen, als gerade dieser Zeugnißzwang. Man kann hier mit Recht sagen: Was das Schwert erworben, haben die Schreiber verdorben — und wie sehr man Seitens der Regierung auf die Stimmung des Auslandes Gewicht legt, lehrt uns die vorgestern erfolgte Veröffentlichung zweier Depeschen in Angelegenheiten des Falles Arnim, welche nach der Einleitung den Zweck hat, die öffentliche Meinung im Auslande, speciell in England, aufzuklären. In der zweiten Depesche ist hervorgehoben, daß der Kampf gegen die Angriffe der Presse dem Reichskanzler neben seinen übrigen schwierigen Arbeiten viel zu schaffen mache. Nun, in dem vorliegenden Falle hat man sich die Angriffe der Presse geradezu freiwillig auf den Hals geladen, denn noch niemals hat sich das Ausland so viel um die deutschen Preßangelegenheiten gekümmert, als in diesem Falle.

Die „Neue Freie Presse", ein gewiß der deutschen Politik freundliches Blatt, sagt: „Wir bekämpfen seit Jahren die Richtung der „Frankfurter Zeitung", sind uns keineswegs Sympathien für die starre, verbissene Tendenz jenes Blattes bewußt; in dem vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um Personen oder Tendenzen, sondern um ein Princip, um eine folgenschwere Bedrohung der öffentlichen Freiheit, um einen insidiosen Fallstrick gegen die Preßfreiheit, um Maßregelungen, welche wir mit Bedauern von Seiten einer Regierung angewendet sehen, deren Verdienst um die Einigung Deutschlands wir jederzeit Gerechtigkeit widerfahren ließen. Wir warnen als Freunde, nicht als Gegner". Die alte Wiener „Presse", die denselben politischen Standpunkt einnimmt, wendet sich mit folgender Aufforderung an die Majorität des Reichstags: „Hoffentlich werden sich die Nationalliberalen doch einmal ermannen, im Reichstage ein ernstes Wort für die Presse einzulegen; wenn nicht, so wird man aus dem Titel dieser Partei ein für alle Mal das „liberal" streichen müssen". Das gleichgesinnte Wiener „Fremdenblatt" sagt: „Wir machen wegen dieses von der öffentlichen Meinung Deutschlands und Europas verurtheilten Actes in erster Linie die preußische Regierung verantwortlich, weil ohne ausdrücklichen Befehl des Justizministeriums auch nach preußischen Gesetzen keine Gerichtsbehörde verpflichtet gewesen wäre, den ungeheuerlichen Paragraphen wegen des Zeugnißzwanges in dieser drakonischen Weise zur Anwendung zu bringen. Jedenfalls wäre das preußische Ministerium, wenn es wüßte, was es der deutschen Presse und der deutschen Jurisprudenz schuldig ist, im Stande gewesen, dem Scandal, der heute in der ehemals freien Stadt Frankfurt in so eclatanter Weise seine Fortsetzung gefunden hat, Einhalt zu thun.

Wir gestehen aufrichtig, daß wir, obgleich wir uns über den Liberalismus der Berliner Regierung keinerlei Täuschungen hinzugeben pflegen, durch diesen der öffentlichen Meinung versetzten Faustschlag doch etwas überrascht worden sind. Das ganze Verfahren ist ebenso kleinlich und gehässig, wie unklug und unwürdig. Jawohl unklug und unwürdig im höchsten Grade ist diese Verfolgung mißliebiger Männer, die man mit aller Gewalt zu Märtyrern macht, und mit denen zu sympathisiren, man selbst ihre politischen Gegner zwingt. Ich will Ihnen aus dem vor mir liegenden Stoß englischer, amerikanischer, belgischer, italienischer, französischer und sogar russischer Blätter nicht weitere entsprechende Aeußerungen vorlesen; den sich dafür Interessirenden stehen sie zur Verfügung. In der Zeit der Eisenbahnen und Telegraphen läßt sich mit der Unterdrückung der Presse gar nichts ausrichten. Frei gehen muß man sie lassen, wo sie sich von persönlichen Beleidigungen fernhält, dann wird sie in sich selbst die Heilung aller derartigen Angriffe finden. Hat doch auch die frühere Confiscation der Zeitungen und das Erscheinen derselben Nummern mit leer gelassenen Stellen immer einen ungünstigeren Eindruck für die Regierung gemacht, als wenn der betreffende Artikel dort gestanden hätte.

Die Blätter, welche von dem Zeugnißzwang betroffen sind, haben viel mehr Einfluß erlangt. Das hat auch Napoleon III., welcher die Anonymität der Presse angriff, erfahren, da an Stelle der sachlichen Kritik Angriffe à la Rochefort getreten sind. Die Form zu persönlichen Angriffen kann man trotz der strengsten Preßgesetze immer finden. Man weiß in Deutschland die Bedeutung der Presse noch nicht genügend zu würdigen, welcher bei der gehäuften Thätigkeit unserer parlamentarischen Körperschaften so enorme und schwierige Aufgaben gestellt sind und welche manchen guten Gedanken in die Gesetzgebung gebracht hat. Man sollte sie von dieser segensreichen Thätigkeit nicht durch solche gewaltsame Störungen abbringen. Noch andere die Presse betreffende wichtige Fragen sollte der Reichstag vor sein Forum ziehen, z. B. das Verbot des Abdrucks einzelner Kammerreden, welches in letzterer Zeit zu strengen Verurtheilungen geführt hat, obwohl der „Reichsanzeiger", von dem man einen objectiven Kammerbericht erwarten sollte, nur die Reden der Minister abdruckt, so daß er das Verfahren der oppositionellen Blätter, nur die Reden ihrer Parteiführer wiederzugeben, hervorgerufen hat. Ebenso will man den Zeitungen den Abdruck wahrheitsgetreuer Gerichtsverhandlungen verbieten. Ueberall findet man Einschränkungen der freien Presse, die gar nicht bis zu einem gewissen Grade gelangen könnten, wenn der Reichstag ernstlich ein Wort für die freie Presse eingelegt hätte, und ich hoffe, er wird es thun, um dem Reiche den Dienst zu leisten, es von den Schäden, die vielleicht durch die Mißgriffe einzelner Beamten diese Höhe erreicht haben, ohne daß dieselben den Intentionen der obersten Regierungsbehörde entsprachen, durch einen ernsten und würdigen Einspruch zu befreien. Das alte Wort: „Wer dem Volke die freie Presse nimmt, zündet Fackeln im Pulverfasse an" wird sich in Deutschland bewähren; ich hoffe aber, daß es in Deutschland niemals zur Wahrheit werden wird, wenn der Reichstag in dieser Frage seine Schuldigkeit thut und, was das ganze deutsche Volk und das Ausland bis über den Ocean hinaus von ihm erwartet, die vorliegende Aufgabe löst und in dieser Session nicht auseinander geht, ohne in dieser Frage einen bestimmten und entscheidenden Beschluß gefaßt zu haben. (Beifall.)

Abg. Marquardsen: Mit dem Urtheil des Herrn Vorredners über gewisse Vorgänge in Preußen auf Grund der bestehenden Gesetzgebung bin ich einverstanden, ebenso darin, daß in einem ungerechten Kampfe gegen die Presse jede Regierung zuletzt den Kürzeren zieht, aber daraus folgt noch nicht, daß wir gegenwärtig in so umfangreicher Weise die Materie zu regeln hätten, wie der Vorredner es will. Ich stehe bezüglich der geschäftlichen Behandlung der Petition auf dem Standpunkte der Commission, daß die ganze Materie in der Strafprozeßordnung zum Austrag gebracht wird und halte deshalb ein weiteres materielles Eingehen in dieselbe nicht für nöthig, besonders da Jeder von uns in der gegenwärtigen Session es vermeiden sollte, mehr als das durchaus Nothwendige zu sagen. Ich stehe nicht principiell auf dem bei anderer Gelegenheit hier vertretenen Standpunkte, daß man unter keinen Umständen auf Grund einzelner Specialfälle Gesetze machen soll, die Geschichte lehrt uns, daß bei den allermeisten Völkern die wichtigsten Gesetze in Folge der Anregung eines einzelnen Falles gemacht worden sind. Ich würde deshalb nichts dagegen haben, neben den Paragraphen Arnim und Duchesne auch einen Paragraphen Sonnemann zu machen. Die von dem Abg. Sonnemann zur gesetzlichen Regelung empfohlene Materie ist aber schon in den Händen einer von uns eingesetzten Commission, sie gehört nämlich in die Strafproceßordnung. Ohne die Commissionsbeschlüsse über diese letztere abzuwarten, eine einzelne Frage derselben vorher zu entscheiden, dazu liegt eine dringende Nothwendigkeit nicht vor. Daß diese Frage wirklich in die Strafproceßordnung gehört, davon wird sich der Abg. Sonnemann wohl selbst überzeugen, wenn er seinen Antrag nochmals durchliest, denn daraus, daß die Commission, die das Preßgesetz seiner Zeit umarbeitete, eine auf den Zeugnißzwang sich beziehende Bestimmung in das Preßgesetz aufgenommen hat, folgt doch keineswegs, daß nicht die eigentliche sedes materiae die Strafproceßordnung ist, wie schon damals die Abgg. Lasker und Meyer (Thorn) mit sehr beherzigenswerthen Worten darlegten.

Ich und der Abg. Schwarze vertheidigten die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Preßgesetz, weil wir sagten: Für Viele ist es anscheinend etwas Neues, wenn wir in der vorgeschlagenen Art die Verantwortlichkeit des Redacteurs aussprechen und deshalb wollen wir ausdrücklich aussprechen, der Redacteur solle zum Zeugniß über den Inhalt eines strafbaren Preßerzeugnisses nicht gezwungen werden können. Es sollte damit nicht etwas Neues als Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen des Strafprocesses ausgesprochen werden, sondern etwas Selbstverständliches. Die allgemeine Zeugnißpflicht besteht in dem Culturstaat für Jeden, die Gesetze würden leere Buchstaben sein, könnte nicht die Wahrheit durch das Zeugniß ermittelt werden. Wenn der Prinz von Wales, der Erzbischof von Canterbury und der Oberrabbiner von London in einer Kutsche an einer Ecke vorbeifahren, an der sich ein Schusterjunge und ein Apfelweib um einen Penny streiten, wie man sich in England ausgedrückt hat, so kann gegen sie der Zeugnißzwang angewendet werden. Diese Pflicht muß auch für die Presse existiren, wenn wir eine freie, würdige Presse haben wollen. Ausnahmen davon dürfen nur soweit gehen, daß alle bei der Herstellung eines Preßerzeugnisses betheiligten Personen gegen die Pflicht geschützt sind, den Namen eines Einsenders zu nennen, aber auszusprechen, wie der Abg. Sonnemann es will, daß, wenn der Redacteur haftbar ist, jede andere zwangsweise Ermittelung des Schuldigen ausgeschlossen sein soll, das geht viel zu weit. Ich habe in meinem von der Justiz-Commission angenommenen Antrage Verleger, Herausgeber und Drucker von der Zeugnißpflicht ausgenommen; ich hatte damit geglaubt, alle bei der Herstellung betheiligten und zu schützenden Personen zu umfassen. Die Ereignisse haben mich eines Anderen belehrt und ich werde deshalb bei der zweiten Lesung der Strafproceßordnung in der Justizcommission eine weitere Fassung vorschlagen. Wird eine solche angenommen, so werden damit alle berechtigten Ansprüche der Presse befriedigt und an der richtigen Stelle die richtige Entscheidung herbeigeführt sein. (Beifall.)

Abg. Windthorst: Ich begreife zunächst nicht, weshalb der Abg. Sonnemann in seinem Antrage erst den Reichskanzler ersuchen will, das Preßgesetz in der gewünschten Weise abzuändern; er hätte ja aus eigener Initiative einen solchen Gesetzvorschlag einbringen können. Der von ihm eingeschlagene Weg ist nur geeignet, den gegenwärtig in dieser Frage bestehenden Zustand, der geradezu als ein öffentlicher Scandal bezeichnet werden muß, (Sehr wahr!) zu verlängern. Ich selbst stelle solche Anträge deshalb nicht, weil ich belehrt worden bin, daß wir die Politik nicht machen, sondern daß Herr v. Bennigsen mit seinen Freunden dies Geschäft besorgt. (Heiterkeit.) Nun hat zwar der Abg. Marquardsen ausgeführt, daß die Justizcommission bereits mit der Sache befaßt sei, und daß es deshalb nicht wohlgethan sein könne, schon heute einen solchen Antrag anzunehmen. Ich könnte dem zustimmen, wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß die Arbeiten dieser Commission noch im Laufe dieses Kalenderjahres zum Abschluß kämen, obwohl selbst in diesem Falle noch mindestens zwei Jahre vergehen würden, ehe die betreffenden Gesetze zur Ausführung gelangen könnten. Gegenüber dem schreienden Uebelstande wäre es schon kaum zu rechtfertigen, auch nur so lange zu warten. Es ist aber zudem mehr als fraglich, ob die Justizcommission mit ihrer Arbeit in diesem Jahre zum Abschluß kommt. Es ist mir sogar höchst zweifelhaft, ob dieser Reichstag, wenn diese Session zu Ende ist, überhaupt noch einmal zusammentritt. Verfassungsmäßig hätte die Regierung ihn aufzulösen und eine Neuwahl zur rechten Zeit anzuberaumen. Doch gebe ich hier wiederum gerne zu, daß Herr v. Bennigsen mehr Gelegenheit hat, die Intentionen an maßgebender Stelle über diesen Punkt zu erfahren, als ich. Unter allen Umständen ist also soviel klar, daß es noch recht lange dauern wird, ehe wir die Wohlthaten genießen, welche die Justizcommission uns bescheeren wird. Es genügt daher durchaus nicht, auf die Commission zu verweisen. Wir müssen bereits heute den Gedanken wieder aufnehmen und klar stellen, den das Haus bei der zweiten Berathung des Preßgesetzes mit großer Majorität angenommen hatte, und müssen in dieser Richtung das Gesetz ergänzen.

Ich behaupte, daß die deutschen Bundesregierungen — die preußische nehme ich aus — von den skandalösen Vorgängen in Frankfurt, in Bonn und Münster selbst sehr peinlich berührt worden sind, und bin überzeugt, daß von dieser Seite einem diesbezüglichen Votum des Antrags bereitwillig zugestimmt werden wird. Der Reichstag muß aber auch seiner eigenen Kraft ein wenig mehr vertrauen. Ein von der wahren öffentlichen Meinung getragener Beschluß des Reichstages kann auf die Dauer von den Regierungen nicht zurückgewiesen werden. Eine rectificirende Aeußerung von Seiten des Justizministers über ihre irrige Auslegung des Preßgesetzes würde übrigens, auch ohne daß wir hier diese gesetzliche Declaration zu geben nöthig hätten, die Herren Staatsanwälte belehrt haben, daß es für einen Rechtsstaat und für eine civilisirte Nation nicht geeignet sei, in solcher Weise vorzugehen, wie es in Frankfurt, Bonn und Münster geschehen ist.

Abg. Dr. Banks: Wenn meine politischen Freunde und ich in dieser Sache auf demselben Boden stehen, wie der Vorredner und der Abg. Sonnemann, so können wir dem Antrage des letzteren doch nicht zustimmen. Das einzig Richtige ist allein der Antrag der Petitionscommission. Ich finde keine große That darin, daß wir von Neuem dasjenige aussprechen sollen, was bereits ganz zweifellos die ausgesprochene Meinung des Reichstages ist: daß die sogenannte Preßfamilie nicht zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden darf, wenn es sich um den Inhalt einer periodischen Zeitschrift handelt. Es erscheint mir aber als eine wahrhaft rührende Naivetät, wenn der Vorredner davon spricht, die übrigen verbündeten Regierungen seien mit dem Vorgehen durchaus nicht einverstanden. Hat er denn ganz vergessen, daß uns diese verbündeten Regierungen erst in dieser Session eine Strafgesetz-Novelle vorgelegt haben, in welcher eine Anzahl Paragraphen in ganz unerhört gehässiger Weise speciell und ausdrücklich gegen die Presse gerichtet sind? (Sehr wahr!) Ich wünschte sehr, daß der Abg. Sonnemann seinen Antrag zurückzöge, damit die Justizcommission keinerlei formelles Bedenken hat, die Frage zu entscheiden, und nicht etwa sich darauf berufen kann, daß die Sache zwischen dem Reichstag und der Regierung noch nicht abgeschlossen sei. Die Frage ist in der That im Reichstage bereits entschieden, und ich kann nur dringend bitten, den Commissionsantrag anzunehmen.

Abg. Dr. Lasker: M. H., ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit in Bezug auf die Methode, wonach eine der Beschlußfassung der Justizcommission unterliegende Angelegenheit nicht durch einen Beschluß des Hauses ungewiß gemacht werde, dem zugestimmt und stimme dem auch heute zu, was der Abg. Banks darüber gesagt hat. Ich wünsche nicht, daß die Verhandlungen abschließen, ohne daß sich in diesem Hause Jemand gefunden hätte, welcher sich gegen den materiellen Inhalt des Antrages Sonnemann erklärt hätte; ich thue das jetzt, um nicht für die Zukunft nach außen hin die Meinung zu erwecken, als ob die Materie ganz in diesem Sinne abgeschlossen wäre. Auch der Presse gegenüber muß man sich sehr in Acht nehmen, nicht ausnahmsweise Privilegien für alle diejenigen in Anspruch zu nehmen, die mit der Presse in Verbindung kommen. Jeder von uns stellt die Presse so hoch, als er überhaupt die Intelligenz einer Nation zu stellen vermag. Jeder erkennt auch den Unterschied in Vortheilen wie in Mängeln zwischen der Gesammtheit der Presse und der Tagespresse an. Die letztere ist verpflichtet unter einem solchen Drange zu arbeiten, der es nicht immer gestattet, das Urtheil nach allen Seiten hin reif zu erwägen und deshalb soll jeder gute Gesetzgeber die Aeußerungen der Tagespresse nach Form und Inhalt milder beurtheilen, als sonst zu geschehen pflegt. Ich finde deshalb die Empfindlichkeit der Regierungen und Personen, welche jedes einzelne Wort der Tagespresse mit der Lupe betrachten, nicht für gerechtfertigt und im hohen Grade bedenklich. Es ist auch anerkannt, daß nach modernen Begriffen ein einzelner Mensch die Verantwortlichkeit für ein Preßerzeugniß, an welchem viele Personen mitarbeiten, übernehmen muß, obschon er allein dem Bedürfniß nach Befriedigung der Kenntniß äußerer Dinge nicht genügen kann. Daraus ist der Satz entsprungen, daß der Chefredacteur verantwortlich sein muß für den gesammten Inhalt einer Zeitschrift.

Man muß aber noch einen Schritt weiter gehen. Wenn wir den Chef-Redacteur mit der Verantwortlichkeit und dem Schutz versehen haben, welcher aus der Verantwortlichkeit folgt, so ist damit noch keineswegs das ganze Bedürfniß befriedigt. Alle Welt weiß, daß jeder Redacteur einer größeren Zeitung zur Vollendung des eigentlichen Redactionswerkes Mitredacteure gebraucht; außerdem bedarf er Buchdrucker und Schriftsetzer, um dieses Corpus in die Welt zu bringen. Nehmen wir von der Zeugnißpflicht nur den verantwortlichen Redacteur aus, nicht aber alle nothwendig mitwirkenden Personen, so fürchte ich, daß wir einen Scheinschutz geben anstatt eines wirklichen Schutzes. Aber der Antrag Sonnemann verlangt ja viel mehr, er will nicht nur die zur Herstellung des Preßerzeugnisses nothwendigen Personen, sondern auch alle Diejenigen, welche in nothwendigem Zusammenhange mit dem Blatte stehen, allgemein von der Zeugnißpflicht befreien. Die Folge davon wäre, daß jeder, der sich unter den anonymen Schutz der Presse stellt, nur zur Bestrafung gezogen werden kann, wenn er sich dazu erbietet, denn man wird es von jedem Anderen für einen Act der Denunciation halten, wenn er freiwillig hervortritt, um Zeugniß abzulegen, wo die Ablegung dieses Zeugnisses nicht nothwendig ist. Dazu liegt kein Grund vor, der durch die Natur der Tagespresse gerechtfertigt wäre. Es wird ein Privilegium für Personen gefordert, die keine Verpflichtung haben, mit der Tagespresse in Verbindung zu treten, wodurch die Verfolgbarkeit im Allgemeinen erschwert würde. Und wäre das eine Wohlthat für die Presse? Giebt es nicht Preßvergehen und Verbrechen, welche mehr zur Demoralisation der Gesellschaft beitragen, als dies auf anderem Wege möglich ist? Soll man die systematische Verleumdung schützen und nicht eher zum Zwange zurückgehen, ehe dem Redacteur nachgewiesen ist, er habe wider besseres Wissen die Sache mitgetheilt, was in der Regel nicht geschehen kann? Also Jemand, der verleumden will, wendet sich an einen Redacteur, der die Thatsache nicht kennt; der Redacteur ist jedenfalls geschützt und den Andern schützen Sie durch das Privilegium, weil Niemand gezwungen ist, Zeugniß gegen ihn abzulegen.

Ich verstehe nicht, wie es den Abgg. Sonnemann und Windthorst zweifelhaft sein kann, es werde in dem Antrage Sonnemann ein Privilegium für Personen gefordert, die nur zufällig mit der Presse in Verbindung gekommen sind und keineswegs den Schutz genießen, welchen die Verantwortlichkeit des Chefredacteurs für alle seine nothwendigen Gehilfen nach sich ziehen muß. Wenn wir also den Antrag Sonnemann ablehnen, so liegt der Grund nicht allein in der Methodik, wie Abg. Banks ausführte, sondern darin, daß wir ein solches Privilegium nicht schaffen wollen. Der größte Fehler, weshalb der Gegenstand so dringlich geworden ist, liegt auf dem Gebiet der Verwaltung. Meiner Ansicht nach hätten die Staatsanwälte und deren Aufsichtsbehörden in jedem einzelnen Falle prüfen müssen, ob man nothwendigerweise auf der Vernehmung eines Zeugen bestehen mußte, der nach gewissen Pflichten der anerkannten Berufsehre nicht in der Lage war, Zeugniß abzulegen. Der Schutz eines Bierbrauers ist meiner Meinung nach keine Veranlassung, mit der Haftpflicht gegen solche Personen vorzugehen, bei denen man mit Bestimmtheit voraussehen könnte, daß sie wenigstens eine Anschauung der Berufsehre verletzen müßten, ehe sie sich zur Ablegung dieses Zeugnisses verpflichteten. Ich bedauere, daß gerade der Vertreter der Verwaltung, welche zu der heutigen Verhandlung Anlaß gegeben hat, der preußische Justizminister, keine Zeit gefunden hat, dieser Verhandlung beizuwohnen. Er würde vielleicht die Information geschöpft haben, es werde dem öffentlichen Rechtsbewußtsein nicht immer gedient, wo die discretionäre Entscheidung in die Hand der Verfolgung gegeben ist, und von einem nicht als zutreffend anerkannten Gesetze der stricteste Gebrauch gemacht wird. Aber indem wir Alle darüber einig sind, daß in Zukunft den täglichen und periodischen Preßerzeugnissen der wirksame Schutz gegeben werden muß, der aus der ausnahmsweisen Verantwortlichkeit des Redacteurs entspringt, bitte ich Sie, sich vor einem Beschlusse zu hüten, der diesen Schutz weit über den durch die Natur der Preßerzeugnisse gebotenen Rechtfertigungsgrund ausdehnt. Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrags Sonnemann.

Abg. Dr. **Hänel**: Der Antrag der Commission sagt ausdrücklich: die Petition soll zur Erwägung und event. Berücksichtigung bei Berathung der Strafprozeßordnung der Justizcommission überwiesen werden. Das ist dahin zu interpretiren, daß die Justizcommission entweder innerhalb des Rahmens der Strafprozeßordnung diese Materie entscheiden oder sie zum Gegenstand eines besonderen Gesetzesvorschlages machen könne. In dieser Beziehung scheint der Commissionsantrag von dem Abg. Windthorst nicht richtig aufgefaßt zu sein.

Bundescommissar v. **Amsberg**: Ich kann mich mit dem Abg. Lasker darin einverstanden erklären, daß der Antrag Sonnemann für die Presse ein exorbitantes Privilegium herbeiführen würde, welches darauf hinausgehen würde, daß, sobald man einen Schuldigen hat, nicht auf weitere Schuldige zurückgegriffen werden darf. Eine solche Bestimmung können die verbündeten Regierungen in keinem Falle acceptiren. Sodann ist die hier beantragte materielle Bestimmung, die Zeugnißpflicht in all' den Fällen auszuschließen, wo der Redacteur haftbar ist, rein prozessualischer Natur und kann nur bei der Strafprozeßordnung entschieden werden. Was die Frage betrifft, ob über den verantwortlichen Redacteur hinaus das sonstige Personal der Redaction zur Zeugnißabgabe gezwungen werden soll, so ist Ihnen ja bekannt, wie die verbündeten Regierungen zu dieser Frage stehen und bedarf es meinerseits darüber keiner Aeußerung weiter. Ich muß ganz entschieden die Aeußerung des Abg. Windthorst zurückweisen, daß der Vorgang in Frankfurt ein ziemliches Aufsehen bei den deutschen Bundesregierungen mit Ausnahme Preußens erregt habe. Mir ist davon nach meinen Informationen in keiner Weise etwas bekannt geworden. Daß die Staatsanwälte in dieser Angelegenheit vollständig correct gehandelt haben, beweisen die Entscheidungen des Obertribunals, des höchsten Gerichtshofes des Landes, welche den von den Staatsanwälten eingenommenen Standpunkt vollständig billigen. Endlich bin ich überzeugt, daß der Vorgang in Frankfurt in keiner Weise die Anschauungen des Auslandes über Deutschland in nachtheiliger Richtung geändert oder das Ansehen Deutschlands im Auslande geschädigt hat. (Widerspruch.)

Die Discussion wird hierauf geschlossen.

Nachdem der Abg. Sonnemann, um in der Sache selbst eine möglichst große Uebereinstimmung aller Seiten des Hauses zu constatiren, seinen Antrag zu Gunsten des **Commissionsantrages** zurückgezogen, wird der letztere nach einem kurzen Schlußwort des Referenten fast einstimmig vom Hause angenommen.

Ueber eine größere Anzahl von Petitionen, welche eine Abänderung verschiedener Bestimmungen der **Gewerbeordnung** über das Verhältniß der selbstständigen Handwerker zu den Lehrlingen und Gehilfen und über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beantragten, berichtet der Abg. **Kircher** (Meiningen) und beantragt Namens der Commission: „In Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Commissars des Reichskanzleramtes die Reichsregierung mit den Erhebungen bezüglich der betreffenden Verhältnisse in eingehender Weise beschäftigt ist, die Petitionen aber neues Material zur Beurtheilung der Sache nicht enthalten, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen."

Abg. **Ackermann** hätte gewünscht, daß die Commission die Ueberweisung der Petitionen an den Reichskanzler zur Erwägung beantragt hätte, um den Handwerkern diejenigen Sympathien zu documentiren, welche sie bei der sie drückenden Nothlage zu beanspruchen berechtigt sind. Redner sieht jedoch von einem dahin zielenden Antrage ab, um nicht durch ein möglicherweise entgegengesetztes Votum des Hauses denjenigen, die eine Aenderung der Gewerbeordnung überhaupt nicht wollen, ein Präjudiz in die Hand zu geben, und in der Hoffnung, daß die Erhebungen, mit denen das Reichskanzleramt bezüglich der betreffenden Verhältnisse beschäftigt ist, bis zu der nächsten Session abgeschlossen sein und zu einer die bestehenden Uebelstände beseitigenden Vorlage an den Reichstag führen werden.

Nachdem der Abg. v. **Maltzan-Gültz** sich in demselben Sinne ausgesprochen hat, wird der Antrag der Commission **angenommen**.

Es folgt die Berathung des **Antrages der Abgg. v. Bernuth, Klotz, Dr. Oppenheim und Dr. Zinn betreffend die Prüfung der Wahlen.**

Das Haus genehmigt die Beschlüsse der Geschäftsordnungs-Commission, nach den künftig Behufs Prüfung der Wahlen jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt werden soll. Diese werden an eine besondere Wahlprüfungs-Commission abgegeben, wenn eine innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Reichstags, resp. bei Nachwahlen nach Feststellung des Wahlergebnisses erhobene Anfechtung vorliegt, oder die Mehrheit der Abtheilung die Wahl für zweifelhaft erklärt oder endlich zehn Mitglieder derselben einen speciell bezeichneten Zweifel erheben. Bei sonstigen erheblichen Ausstellungen wird von der Abtheilung direct an den Reichstag Bericht erstattet.

Es folgt die Berathung **des Antrags des Abg. Dr. Völk und Genossen**: „An den Reichskanzler das Ansuchen zu stellen, bei der Reichs-Regierung zu veranlassen, daß dem Reichstag noch im Laufe der gegenwärtigen Legislaturperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wonach das Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870 und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unter Berücksichtigung der bei den Wahlprüfungen des Reichstages gemachten Erfahrungen einer Revision unterstellt werde, und zwar in der Richtung, daß die Anfertigung ständiger Wählerlisten angeordnet, eine **richtige Beurkundung der Stimmabgabe** mehr gesichert und für die Möglichkeit der **Geheimhaltung der Wahlstimmen** besser gesorgt werde."

Der **Antragsteller** erklärt seinen Antrag als ein Vermächtniß des alten parlamentarischen Kämpen Robert v. Mohl, der die Ergebnisse seiner Broschüre „Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum deutschen Reichstag" selbst dem Hause nicht habe vorlegen wollen und deshalb mit ihm über die Einbringung eines dahin gehenden Antrags unterhandelt habe.

Abg. **Reimer** bringt eine Reihe von Unregelmäßigkeiten zur Sprache, die bei den Wahlen gewohnheitsmäßig wiederkehren. Insbesondere rügt er, daß die Wahlvorsteher die abgegebenen Zettel vor das Licht gehalten hätten, um den Namen zu lesen, was z. B. in Schleswig-Holstein 50 Tagelöhner-Familien Maßregelungen Seitens ihrer Brotherren zugezogen habe. Redner wünscht deshalb eine allgemeine Anordnung, durch welche wenigstens die ordentliche und ehrliche Handhabung der immerhin mangelhaften Wahlreglements gesichert werde.

Abg. Dr. **Lucius** (Erfurt) hält den Antrag für zu wichtig und zu weitgreifend, als daß man ihn ohne Weiteres im Plenum verhandeln und darüber Beschluß fassen könne; er beantrage deshalb, ohne die Frage der Revisions-Bedürftigkeit des Wahlgesetzes und Wahlreglements entscheiden zu wollen, Verweisung des Antrags an die Geschäftsordnungs-Commission.

Abg. **Windthorst** ist mit den Motiven des Antrages nicht vollständig einverstanden und kann sich daher denselben nicht ohne Vorbehalt aneignen. Er ist daher ebenfalls für die Ueberweisung des Antrages an die Geschäfts-Ordnungs-Commission, und freut sich, in diesem Falle einmal mit dem Abg. Dr. Lucius übereinzustimmen.

Der **Antragsteller** hält einen solchen Modus der geschäftlichen Behandlung seines Vorschlages nicht für erforderlich, da man sich keinem bestimmt formulirten Gesetze gegenüber befindet und es unerfindlich ist, welchen Zweck eine commissarische Prüfung der allgemeinen im Antrage ausgesprochenen Grundsätze haben soll. Wenn demnächst die Annahme des Antrages eine Gesetzesvorlage zur Folge haben sollte, wird es Zeit sein, diese an eine Commission zu verweisen.

Für die Ueberweisung an die Geschäftsordnungs-Commission stimmt die Rechte und das Centrum; da die Abstimmung zweifelhaft bleibt, wird zur Zählung geschritten, welche die Ablehnung der Verweisung an die Commission mit 133 gegen 101 Stimmen angiebt. Der Antrag Völk wird hierauf ebenfalls **abgelehnt**. (Für denselben stimmt nur der größte Theil der Nationalliberalen und einzelne Mitglieder der früheren liberalen Reichspartei; dagegen alle übrigen Fractionen, ferner v. Forckenbeck, Simson u. A.)

Es folgt der Antrag des Abg. Dr. **Reichensperger** (Crefeld) und Gen. auf Erörterung der für und gegen die **Zwangsimpfung** eingegangenen Petitionen in pleno, welche die Petitionscommission als dazu nicht geeignet bezeichnet hatte. Der **Antragsteller** geht in der Begründung seines Antrages nochmals auf die Grundsätze des Gesetzes über den Impfzwang ein, deren erneuerte Prüfung, resp. Modification ihm Angesichts der durch das Gesetz in vielen Kreisen der Bevölkerung hervorgerufenen Aufregung durchaus wünschenswerth, ja nothwendig erscheint. Ein persönliches Interesse versichert der Redner bei der Sache nicht zu haben, da sowohl er als seine Familie mehrmals geimpft sei.

Abg. Dr. **Thilenius**, der im Auftrage der Petitionscommission referirt, tritt den Ausführungen des Vorredners mit Entschiedenheit entgegen und verwahrt besonders die Commission gegen den Vorwurf, die betreffenden Petitionen nicht sorgfältig geprüft zu haben. Jeder nicht Geimpfte sei thatsächlich eine öffentliche Gefahr, denn man sei nicht im Stande sich z. B. im Omnibus, in der Droschke gegen die Uebertragung des Contagiums zu schützen.

Der Antrag **Reichensperger** wird gegen die Stimmen des Centrums abgelehnt und der **Uebergang zur Tagesordnung** über die betreffenden Petitionen beschlossen.

Es folgt die erste Berathung des von dem Abg. **Sombart** und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 2 des **Wechselstempelsteuer-Gesetzes** vom 10. Juni 1869. Der Entwurf enthält folgende Artikel:

Art. 1. Der § 2 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der folgende Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2. Die Stempelabgabe beträgt ein halbes pro mille der Werth-Summe, auf welche der Wechsel lautet, und wird in folgenden Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe von	200 Mark oder weniger	0,1 Mark,
" " "	über 200 bis 400 Mark	0,2 "
" " " "	400 " 600 "	0,3 "
" " " "	600 " 800 "	0,4 "
" " " "	800 " 1000 "	0,5 "

und so fort von jeden ferneren 200 Mark 0,1 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene 200 für voll gerechnet wird.

Präsident **Delbrück** erkennt die Nothwendigkeit einer neuen, auf Grund der Markrechnung aufgestellten Scala für die Wechselstempelsteuer an, gesteht auch zu, daß der vorliegende Antrag diejenigen Bedenken im Wesentlichen beseitige, welche zur Ablehnung der Vorschläge mehrerer Handelskammern geführt habe, — Bedenken, welche aus dem Umstande hergeleitet wurden, daß die vorgeschlagenen Scalen eine erhebliche Minder-Einnahme des Reiches aus der Wechselstempelsteuer veranlaßt haben würden. Vollständig sei allerdings dieser Fehler auch in dem vorliegenden Antrage nicht vermieden worden und er könne deshalb die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu demselben nicht in Aussicht stellen.

Auf den Antrag des Abgeordneten **Bamberger** beschließt das Haus hierauf, die zweite Lesung der Vorlage von der Tagesordnung abzusetzen.

Schließlich werden dem Antrage der Geschäfts-Ordnungs-Commission entsprechend die Mandate der Abgeordneten **Hoffmann** und **Gerhard** trotz ihrer Ernennung zu Stadt- resp. Kreis-Gerichts-Räthen für fortbestehend erklärt.

Schluß 4½ Uhr.

Nächste Sitzung: **Donnerstag 12 Uhr** (dritte Lesung des Nachtrags-Etats; Rest der Strafgesetz-Novelle).

Berlin, 26. Januar. [**Amtliches.**] Se. Majestät der König hat dem Generalarzt I. Klasse z. D. Dr. von **Steinberg-Skirbs**, bisher in der Marine, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; den Geheimen Kriegs-Räthen **Schober** und **Horion**, vortragende Räthe im Kriegs-Ministerium, dem Hauptmann **von Roon**, à la suite des Garde-Füsilier-Regiments und Adjutanten des Kriegsministers, dem Regierungs- und Bau-Rath **Grahn** zu Osnabrück, dem Notar, Justiz-Rath **Conzen** zu Bergheim, dem Landes-Oeconomie-Ober-Commissär **Oldendorp** zu Hohnhorst, Amts Celle, dem Pfarrer **Gloël** zu Westerhausen, im Kreise Aschersleben, und dem pensionirten Stadtkämmerer und Beigeordneten **Dahlke** zu Conitz den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem ordentlichen Gewerbeschullehrer **Fürstenberg** zu Saarbrücken und dem Kirchenältesten, Rentier **Theodor Rieck** zu Berlin, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Hegemeister **Wolffram** zu Forsthaus Grüneberg, im Kreise Wirsitz, dem Chausseegeld-Einnehmer **Haschke** zu Nieder-Gorpe, im Kreise Sagan, dem Chaussee-Aufseher **Appler** zu Löwenberg in Schlesien das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die bisherigen commissarischen Kreis-Schul-Inspectoren Friedrich Wilhelm **Kelleter** in Mayen und Johann Joseph **Klein** in Boppard sind zu Kreis-Schul-Inspectoren im Regierungsbezirk Coblenz ernannt worden.

Der Notariats-Candidat **Riffarth** in Köln ist zum Notar für den Friedens-Gerichtsbezirk Trarbach, im Landgerichtsbezirke Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trarbach, ernannt worden.

Se. Majestät der Kaiser und König hat gestern um 1 Uhr Mittags in Allerhöchstihrem Palais den bisherigen Königlich italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen de Launay, in feierlicher Audienz empfangen und aus dessen Händen ein Schreiben entgegengenommen, wodurch derselbe von Sr. Majestät dem Könige von Italien in der Eigenschaft eines außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Sr. Kaiserlichen und Königlichen Majestät beglaubigt wird.

Unmittelbar nach beendigter Audienz, bei welcher als Vertreter des Auswärtigen Amtes der Staatssecretär von Bülow zugegen war, wurde der Botschafter auch bei Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin eingeführt.

Se. Majestät der Kaiser und König haben den Marine-Auditeur **Domeier** mittelst Allerhöchster Bestallung vom 25. d. Mts. zum Marine-Intendantur-Rath ernannt.

Berlin, 26. Jan. [**Se. Majestät der Kaiser und König**] nahmen heute die Meldung des General-Adjutanten Grafen von Bismarck-Bohlen und demnächst den Vortrag des Geheimen Cabinets-Raths von Wilmowski entgegen.

[**Ihre Majestät die Kaiserin-Königin**] ertheilte heute der Gemahlin des Königlich italienischen Botschafters die nachgesuchte Antritts-Audienz. — Ihre Majestät war heute im Augusta-Hospital anwesend. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 26. Januar. [**Die Eisenbahnfrage. — Die Provinzial-Dotationen. — Die Oberpräsidenten-Stelle in Hessen.**] Wie bereits mitgetheilt worden ist, haben Berathungen des Staatsministeriums in der Eisenbahnfrage wegen fortdauernden Unwohlseins des Fürsten Bismarck nicht stattfinden können. Wenn jedoch ein hiesiger Correspondent versichert, daß der Finanzminister privatim sich dahin geäußert habe, daß er **amtlich** überhaupt noch keine Mittheilung über das Project erhalten habe; so steht diese Versicherung mit den Thatsachen in offenbarem Widerspruch. Wie man hört, ist Seitens des Fürsten Bismarck eine **amtliche** Mittheilung bereits am 8. d. M. den Mitgliedern des Staatsministeriums zugegangen und an dem Tage, als der erwähnte Correspondent seine Versicherung abgab, lag bereits eine Erklärung des Finanzministers über das Project vor. — In der Etatsgruppe für allgemeine Finanz-Angelegenheiten ist es wegen der Provinzial-Dotation zu heftigen Erörterungen gekommen, welche aber dahin geführt haben, das Verfahren der Regierung als durchaus correct anzuerkennen. Was das bekannte Börsen-Manöver betrifft, welches mit Recht so viel Aufsehen gemacht hat, so hat die „Prov.-Corresp." gewiß vollkommen Recht, wenn sie sagt, daß dasselbe von Freunden der Regierung nicht ausgegangen ist. Vielleicht bringen die jetzt eröffneten Prozeß-Verhandlungen gegen die „Deutsche Eisenbahn-Zeitung" auch einiges Licht in diese dunkle Sache. — Es ist eine alte Sache, daß Staatsbeamte, welche den Dienst quittiren, sofort von der Oppositionspresse auf den Schild erhoben worden. Diese Ehre widerfährt jetzt auch dem Präsidenten von Hardenberg. Die hessischen Blätter versichern schlank weg, daß Herr von Hardenberg, obwohl er von den Communalständen für das Oberpräsidium empfohlen worden war, um deshalb nicht ernannt worden sei, weil er im Herrenhause nicht immer stricte für die Regierungspolitik eingetreten sei. Man übersieht aber bei der Frage die thatsächlichen Verhältnisse. Herr von Hardenberg war thatsächlich nur Vicepräsident mit dem Charakter eines Regierungspräsidenten; ihn von dieser Stellung direct zum Oberpräsidenten zu ernennen, ohne daß er vorher Regierungs-Chefpräsident gewesen war, würde den amtlichen Traditionen widersprochen haben. Es wäre ein Sprung in der Beamtenhierarchie gewesen. Andererseits kann sich Herr von Hardenberg nicht über Zurücksetzung beklagen, da der zum Oberpräsidenten ernannte Freiherr von Ende wirklich als Regierungs-Chef-Präsident fungirt, also die dem Oberpräsidium nächste Stelle bekleidet hat.

= **Berlin**, 26. Januar. [**Die Ausschüsse für Landheer und Festungen. — Die Forststatistik.**] Die vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für Landheer und Festungen einerseits und für Rechnungswesen andererseits haben bei den als gemeinsame Kosten des Krieges gegen Frankreich aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Ausgaben vorbehaltlich weiterer Erinnerungen Seitens des Rechnungshofes beantragt, folgende Summen festzustellen: A. Für den vormaligen Norddeutschen Bund: die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1874 verrechnet hat, auf 1,576,097 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. oder $4,728,292_{,33}$ M.; die von der Marine-Verwaltung für die Jahre 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 209,921 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. oder $629,764_{,08}$ M.; die von der Reichspostverwaltung für die Jahre 1872, 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 4804 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. oder $14,414_{,59}$ M.; die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1874 verrechneten Ausgaben auf 38,125 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., oder $114,376_{,41}$ Mark, zusammen $5,486,847_{,41}$ Mark; nach Abzug des von der Telegraphen-Verwaltung für die Jahre 1873 und 1874 berechneten Einnahme-Ueberschusses von $53,090_{,84}$ Mk., auf $5,433,756_{,57}$ Mk. B. Für Baiern die Ausgaben, welche die königl. baierische Regierung bezw. nachträglich für die Jahre 1870, 1871, 1873 und 1874 verrechnet hat, auf $357,673_{,79}$ Mark, in Summa auf $5,791,430_{,36}$ Mk. — Der Bundesrathsausschuß für Handel und Verkehr hat jetzt über den Organisationsplan für die gemeinsame Forststatistik des Deutschen Reiches berichtet. Der Bundesrath hat am 30. Juni 1873 aus Anlaß des am 7. Juni desselben Jahres gestellten Antrages des Reichskanzlers beschlossen, daß zur Ergänzung der über die Statistik der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung bereits vorliegenden Vorschläge eine aus verschiedenen Bundesstaaten zu berufende Commission von Forsttechnikern mit Ausarbeitung eines entsprechenden Organisationsplans für die Forststatistik beauftragt werde. Die vom Reichskanzler in Ausführung dieses Beschlusses berufene Commission bestand aus 7 Mitgliedern, dem Director und einem Mitgliede des Kaiserl. statistischen Amtes, einem Königl. preußischen, Königl. baierischen, Kgl. sächsischen, Großherzoglich hessischen und einem Großherzoglich sächsischen Forstbeamten. — Die Commission hat ihre Arbeiten mit dem Berichte vom 9. Mai 1874, womit sie die „Bestimmung, betreffend die Forststatistik im Deutschen Reiche" im Entwurf zur Genehmigung unterbreitet, zum Abschluß gebracht. Der Ausschuß für Handel und Verkehr, dem diese Angelegenheit durch Beschluß des Bundesraths vom 22. Juni 1874 überwiesen wurde, hat nach Prüfung der Anträge der Commission dem Bundesrath eine Reihe von Abänderungen derselben vorgeschlagen, da er nicht in der Lage war, „die werthvolle, durch Gründlichkeit und erschöpfende Vollständigkeit ausgezeichnete Arbeit der Commission, sowie sie vorliegt, zur Annahme zu empfehlen." Zunächst ging man von der Ansicht aus, das Forstwesen sei weder der Gesetzgebung, noch der Beaufsichtigung des Reichs unterworfen. Es werde deshalb, wenn die Bundesregierungen sich im Wege der Verständigung über gemeinsame forststatistische Aufnahmen einigen sollen, vor allem die Frage aufzuwerfen sein, ob und inwieweit solche Aufnahmen im Bedürfnisse der Gesammtheit liegen. Wo ein solches Bedürfniß nicht nachweisbar sei, wo die zu erhebenden Thatsachen nur das locale und particulare Interesse berühren, werde deren Feststellung der Statistik der Einzelstaaten zu überlassen sein. Es werde hiernach zum mindesten zu beanspruchen sein, daß die statistischen Aufnahmen nicht blos für die einzelnen Forstverwaltungen von Werth, sondern zugleich für die Gesammtheit in hohem Grade nützlich seien, sowie daß dieses Resultat nur durch Ermittelungen auf einem größeren Beobachtungsgebiete, als dem des einzelnen Staates, und nur durch Heranziehung vieler Vergleichungspunkte zu erreichen sei. Im Wesentlichen hat der Ausschuß eine Vereinfachung der Beschlüsse der Commission angenommen und dabei ausschließlich dem praktischen Bedürfniß Rechnung getragen. Schließlich beantragt der Ausschuß, das Reichskanzleramt zu ersuchen, die Bestimmungen betreffend die Forststatistik des Deutschen Reichs, sowie solche von der Commission vorgelegt worden sind, welche den denselben angehängten Mustern in Gemäßheit der genehmigten Anträge einer neuen Redaction bezw. Umarbeitung zu unterwerfen und den Ausschuß zu ermächtigen, wofern nicht bei der Umarbeitung sich zu abweichenden oder neuen Vorschlägen Anlaß bietet, die Uebereinstimmung der neuen Redaction mit den gefaßten Beschlüssen constatiren.

[**Wahlconsuln.**] Nachdem vor Kurzem die Wiederbesetzung der erledigten deutschen Berufsconsulate erfolgt ist, hat jetzt auch die Ernennung einer größeren Zahl von Wahlconsuln stattgefunden. Unter anderen ist übertragen worden das Generalconsulat in Valparaiso dem Kaufmann H. Schlubach; das Consulat in Nassau (Bahama-Inseln) dem Kaufmann Thos. W. Williams; in Paramaribo (Surinam) dem Bankdirector Henry Müller; in Samarang dem Kaufmann F. A. Erdmann; in St. Thomas dem Kaufmann

D. Wantzelius; in Cochin (Ostindien) dem Kaufmann G. A. Jung; in Colombo (Ceylon) dem Kaufmann Freudenberg; in Uleaborg dem Kaufmann H. W. F. Siemssen; in Windau dem Kaufmann E. Mahler; in Libau dem Bankdirector E. Martenson; in Iquique (Peru) dem Kaufmann G. H. Sattler; ferner das Viceconsulat in San Lucar de Barrameda (Spanien) dem Louis Colom y Victor; in Bari dem Kaufmann A. Marstaller; in San Remo dem Rentier C. Schneider; in Girgenti dem Kaufmann L. Dietsch.

[S. M. S. „Victoria"] ist von der Rundreise um die Insel Hayti, wobei die Häfen Puerto Plata, Cap Haitien, Port au Paix, Gonaives, Port au Prince, Aux Cayes und Jacmel berührt wurden, am 5. Januar c. in St. Thomas wieder eingetroffen.

Posen, 25. Jan. [Interpellationen.] Die „Posener Ztg." meldet: „Die polnische Fraction des Abgeordnetenhauses wird demnächst eine Interpellation einbringen, welche die Auflösung der polnischen Volksversammlungen in Westpreußen wegen Gebrauchs der polnischen Sprache zum Gegenstande hat. Die polnische Fraction des Reichstags wird der Justiz-Commission ein Memorandum unterbreiten, in welchem sie Protest gegen den von der Commission gefaßten Beschluß einlegt, wonach nur die deutsche Sprache als Gerichtssprache zugelassen werden soll." Hat denn der Unsinn noch nicht bald ein Ende!

Kassel, 25. Jan. [Ueber die Präsentation eines Mitgliedes des Herrenhauses] an Stelle des verstorbenen Nebelthau sind unter den hiesigen städtischen Behörden Zwistigkeiten ausgebrochen. Der Stadtrath ist für Ober-Bürgermeister Weise, der Bürgerausschuß für Dr. Weigel.

Aus Kurhessen, 25. Jan. [Zur Angelegenheit des Ober-Präsidiums für Hessen-Nassau] ist nachträglich aus bester Quelle mitzutheilen, daß Prinz Reuß thatsächlich bereits ernannt war, aber unter Angabe seiner Gründe abgelehnt hat. Der König hat dies kürzlich einem in Audienz empfangenen höheren Beamten ausdrücklich erklärt und sein Bedauern über die Nichtannahme ausgesprochen, aber auch erwähnt, daß er die Gründe, welche den Prinzen zur Ablehnung bestimmt haben, durchaus als berechtigt anerkennen müsse. Die Nachricht, daß Regierungs-Präsident v. Hardenberg in Folge der Ernennung des Herrn v. Ende sein Entlassungsgesuch eingereicht habe, bestätigt sich. Ein Gleiches ist Seitens eines anderen höheren Regierungs-Beamten geschehen.

Darmstadt, 25. Januar. [Proceß.] Unter ganz außerordentlichem Zudrang des Publikums fand am 22. d. vor dem Bezirksstrafgericht die Verhandlung gegen den pensionirten niederländischen Major Steck und einen gewissen Ludwig Schwarz von hier wegen Anwerbung für die holländische Colonial-Armee statt. Steck war nicht erschienen. Er sich soll auf dem Wege nach Indien befinden, weshalb gegen ihn in contumaciam procedirt wurde. Er stellte in der Voruntersuchung das ihm zur Last gelegte Vergehen entschieden in Abrede und will den Personen, die bei ihm erschienen, nur aus Gefälligkeit Rath und Auskunft über die Verhältnisse in Ostindien ertheilt haben, während andererseits feststeht, daß er den zum Eintritt in den holländischen Militärdienst Bereiten die Reiseroute vorgeschrieben und sie mit Reisegeld, welches an dem Handgeld in Abzug gebracht werden sollte, versah, wobei es vorkam, daß Einige das Geld empfingen, aber dennoch hübsch hier blieben. Ganz besonders gravirend für Steck ist die mit Beschlag belegte, sehr umfangreiche Correspondenz mit dem Generalsecretär der holländischen Colonien, Henny, woraus hervorgeht, daß Steck den Vorschlag machte, ein unter seinem Befehl stehendes Freicorps von 2000 Mann für den Krieg mit Atschin zu bilden, worauf die holländische Regierung indeß aus Furcht vor Verwicklungen mit Berlin nicht einging; Steck wurde aufgefordert, andere Mittel anzugeben, wodurch der Zweck, ohne ihn und die Regierung bloßzustellen, erreicht werde. Behufs dieser Verhandlung reiste Steck auf Staatskosten nach dem Haag, und unter dem 6. April 1875 schrieb schon Henny an Steck, daß er mit Vergnügen ersehen, daß er bereits an die Sache gegangen, und forderte ihn auf, eine runde Zahl tapferer Männer zu finden, da die Werbungen, über deren Verlauf Beschuldigter regelmäßigen Bericht empfing, schwach gingen; es wurde ihm jedoch Vorsicht empfohlen. Daß Steck, der wiederholt zur Vorsicht ermahnt wurde, sowohl hier wie in der Schweiz Leute angeworben, dafür liefert die Correspondenz einen unwiderleglichen Beweis, und der Beschuldigte sah sich schließlich genöthigt, seine Vertheidigung darauf zu beschränken, daß sich jene Werbungen nicht auf das Deutsche Reich bezögen und ihm nicht nachgewiesen werden könne, daß er einen Angehörigen des Deutschen Reichs zum Eintritt in holländische Dienste verleitet habe. Was den Mitangeklagten Schwarz anlangt, so scheint diese übel beleumundete Persönlichkeit nur eine ziemlich untergeordnete Rolle als Zuführer gespielt und von Steck auch Geld erhalten zu haben. Die Staatsbehörde beantragte gegen Steck, als einen „Werber ersten Ranges", eine Gefängnißstrafe von 1½ Jahr, gegen Schwarz eine solche von 8 Monaten, während die Vertheidigung, geführt von Hofgerichts-Accessisten Gallus, die Anwendbarkeit des § 141 des Strafgesetzes bestritt, da die einfache Ertheilung von Rath so wie Beihilfe an solche, welche bereits den Entschluß gefaßt, in fremden Kriegsdienst zu treten, straflos sei. Das Urtheil wird nächsten Donnerstag verkündet.

Provinzial-Zeitung.

** **Breslau**, 27. Januar. [Zum Weißsteiner Raubmorde] schreibt uns ein Correspondent in Gleiwitz unterm 26. Januar Folgendes: „Eher, als man geglaubt, ist es unserer allgemein als tüchtig anerkannten Polizei gelungen, den muthmaßlichen Mörder der unverehelichten Hänsel und Feige am gestrigen hiesigen Jahrmarkte bei Verübung eines Mützendiebstahls habhaft zu werden und denselben dingfest zu machen. Bei genauer Durchsuchung des quäst. Individuums, welches sich Franz Hübner nennt und aus Peterwitz bei Leobschütz sein will, wurde eine Masse Dietriche vorgefunden und eine nähere Besichtigung der Sachen ließ Blutspuren an der ganzen Kleidung erkennen. — Der Verdacht wird noch dadurch bestärkt, daß die Kleidung des ꝛc. Hübner ganz dem Signalement im Referat s. Waldenburg vom 24. dieses Monats entspricht, derselbe den schlesisch ländlichen Dialect spricht und eine Persönlichkeit ist, die schon mehrfach die Räumlichkeiten des Zuchthauses bezogen hat. — Das Landrathsamt Waldenburg ist durch die hiesige Polizeiverwaltung von der Festnahme des Verbrechers telegraphisch in Kenntniß gesetzt und dürfte derselbe zur Recognition baldigst dorthin überführt werden. — Um die Blutspuren an einzelnen Kleidungsstücken zu untersuchen, sind letztere auf Anordnung unseres ersten Herrn Bürgermeisters Kreidel einem hiesigen Apotheker überwiesen worden und dürfte das Ergebniß der Untersuchung derselben die Belastungsmomente noch vermehren. — Der muthmaßliche Mörder wird auch als Complice des berüchtigten Elias wegen mehrfacher schwerer Diebstähle steckbrieflich verfolgt.

8 **Neusalz**, 26. Januar. [Verschiedenes.] Während in den Nachbarstädten Freistadt und Neustädtel den Lehrern ein erfreulicher Gehaltszuschuß zu Theil geworden, befinden sich die hiesigen Lehrer noch in einer weniger günstigen Ausgang versprechenden Wartezeit. Bereits vor 8 Wochen haben sie sich petitionirend an den Magistrat gewendet und warten heute noch auf einen Bescheid. Vielleicht sehen sich die städtischen Behörden jetzt durch den Beginn einer abermaligen, der Schule gewiß nicht zum Vortheil gereichenden Vacanz genöthigt, die Lehrer-Gehaltsverhältnisse zu bessern. Geschieht es nicht, so steht leider zu befürchten, daß die jüngeren Lehrer sämmtlich sich um finanziell günstigere Stellen umthun. Einer davon, Herr Lehrer Häusler, hat darin den Anfang gemacht, indem er seine hiesige Stellung mit einer in besseren Gehaltsverhältnissen stehenden Lehrerstelle in Waldenburg vertauscht. — Am vergangenen Donnerstag Abends hielt Herr Dr. Jacobi aus Grünberg auf Ersuchen des hiesigen Gewerbevereins vor zahlreicher Zuhörerschaft einen öffentlichen Vortrag über „die Arbeit und die Arbeiter mit Berücksichtigung der Frauenarbeit".

♂ **Liegnitz**, 26. Januar. [Verschiedenes.] Die diesjährige Abiturienten-Prüfung am hiesigen Gymnasium findet am 16. und 17. Februar c. statt. Dazu haben sich 16 Ober-Primaner gemeldet. — Die erste diesjährige Schwurgerichts-Sitzungs-Periode beginnt hierorts am 14. Februar. — Der an Umfang im Zunehmen begriffene hiesige „Technische Verein" beabsichtigt auch in diesem Jahre wieder sein Stiftungsfest in würdiger Weise zu feiern. Dasselbe soll Sonnabend, den 11. März, im Schießhause abgehalten werden. Die dazu erforderlichen Geldmittel sind bereits aus der Vereinskasse bewilligt worden.

—r. **Namslau**, 26. Januar. [Kaiserliches Geschenk. — Tod in Folge Brandwunden. — Altar-Bild.] Den Weber und Auszügler Fabian'schen Eheleuten in Strehlitz, hiesigen Kreises, ist anläßlich ihres goldenen Ehejubiläums von Sr. Majestät dem Kaiser ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 30 Mark ausgehändigt worden. Es ist beiläufig gesagt, dies dasselbe Ehepaar, wegen dessen Einsegnung der Pfarrer Kessel in Strehlitz durch den Standesbeamten denuncirt worden war. — Die 15 Jahr alte Waise Marie Schütze, die in Simmelwitz gedient, begab sich vor 14 Tagen nach Saabe zu ihrem Vormunde. Da sie diesen nicht zu Hause fand, sprach sie bei dessem Nachbar ein, bei dem sie auch über Nacht blieb. Sie setzte sich, während ihr Wirth sich zu Bett begab, an den warmen Ofen, und zwar in unmittelbarer Nähe der Ofenthür, wo sie bald einschlief. Ihre hierbei an die heiße Ofenthür gerathenen Kleider geriethen in Brand; die Schlafende erwachte aber erst, als sie vollständig in Flammen stand. Sie hat, namentlich an der rechten Seite ihres Körpers so bedeutende Brandwunden davon getragen, daß sie trotz ärztlicher Hilfe nach 12 Tagen ihren entsetzlichen Schmerzen erlegen ist. — Das für die neue evangelische Kirche in Reichthal bestimmte, von Professor Carl Wohnlich in München gemalte Altar-Bild: „Der Auferstandene und Maria Magdalena im Garten" ist für einige Zeit in der Beck'schen Buchhandlung hierselbst zur Ansicht ausgestellt und sind auch daselbst Photographien des vorzüglichen Oelgemäldes zum Preise von 1 Mark zu haben, deren Erlös zum Baufonds der evangelischen Kirche in Reichthal fließt.

-r **Kattowitz**, 26. Januar. [Kapusciok,] der vor Kurzem seiner jungen Frau das Leben genommen hat, wie aus Zawodzie gemeldet wurde, will jetzt von dem Verbrechen Nichts wissen und behauptet, sein polizeilich abgegebenes Geständniß zurückziehend, daß sich die Frau mittelst eines Messerschnitts in den Hals selbst getödtet habe. Die gerichtsärztliche Section, deren sich der königliche Kreis-Physikus Dr. Färber von hier und der Kreiswundarzt Dr. Schlockow aus Rosdzin unterzogen haben, stellt aber zur Evidenz fest, daß mehr denn ein Messerschnitt nach dem Halse geführt worden ist, und sich die Frau nicht derartig hätte selbst schneiden können, wie die Schnittwunden waren. Wie verstockt der Thäter und wie schwarz seine Seele sein mag, geht daraus hervor, daß er, an der Leiche seiner getödteten Frau stehend, auf die Frage des Amts-Vorstehers Martulik zu Zawodzie: „Ob ihm denn der Tod seiner Frau jetzt nicht leid wäre," die Antwort ertheilte: „Nein, sie hat es nicht anders verdient."

Berlin, 26. Januar. Die Börse beschäftigte sich heute in noch stärkerem Grade mit der Abwickelung der schwebenden Engagements, als in den Tagen zuvor, aber dies war auch nur das einzige Motiv zu irgend welcher geschäftlichen Thätigkeit. Anregungspunkte hatten wieder die von auswärts eintreffenden Coursmeldungen geboten — der Politik zollt man überdies im Augenblick nur die Aufmerksamkeit des Beobachters — noch zeigte die Situation der inneren Verhältnisse unserer Börse oder unseres Geldmarktes gegen die jüngst vorangegangene Periode eine derartige Abweichung, daß dadurch ein Aufgeben der Reserve Seitens der hiesigen Speculation geboten gewesen wäre. Die Geschäftsthätigkeit blieb daher auf dem Speculationsgebiete wie für sämmtliche Cassaeffecten durchaus unbedeutend. Die Prolongation vollzieht sich sehr ruhig und darf angenommen werden, daß das schwebende Engagement eine größere Ausdehnung nicht besitzt. Es stellten sich die Prolongationssätze heute etwas höher. Es bedangen: Credit 60—50 Pf. Dep., Lombarden 70 Pf. Dep., Franzosen 0,90—1 M. Dep., Reichsbank ⅛% Rep. bis glatt, Disconto-Commandit ⅛—¼%, Laurahütte ⅛—¼% Deport. Die internationalen Speculationspapiere haben kaum nennenswerthe Coursabweichungen gegen gestern aufzuweisen; im Allgemeinen stellt sich das Coursniveau etwas niedriger als gestern. Oesterr. Nebenbahnen blieben geschäftslos und änderten ihre Course nur wenig. Locale Speculationspapiere fanden wenig Beachtung. Dortmunder Union bewegte sich in matter Haltung. Disconto-Commandit 125½, ult. 125½—¼, Dortmunder Union 9,30, ult. —, Laurahütte 60½, ult. 61—60½. Unter den ausländischen Staatsanleihen zeichneten sich Amerikaner ganz besonders durch rege Umsätze und bemerkenswerthe Festigkeit aus. Auch österr. Loospapiere und Renten waren recht belebt, Italiener hielten sich in gestriger Höhe, Türken waren dagegen schwach, russische Werthe still, Prämienanleihen matter, preußische und andere deutsche Staatspapiere belebter, Braunschweigische Loose, Hamburger Prämien und Badische Prämienanleihen beliebt. Eisenbahn-Prioritäten zeigten sich reger, von Preußischen waren Anhalter Lit. C., Stettiner IV. bevorzugt. Auf dem Eisenbahn-Actien-Markte blieb der Verkehr sehr gering. Die schweren Bahnactien ließen nur um ein Geringes nach. Anhalter matter, Potsdamer gedrückt, Köln-Mindener Lit. B. gesucht. Leichte Bahnen wenig beachtet. Aachen-Mastr. fest, Nahebahn und Lüttich-Limburger matter. Weimar-Geraer stärker offerirt. Bankactien sehr ruhig. Englische Wechslerbank höher, Mecklenburger Hypothekenbank und Spritbank Wrede fanden gute Beachtung, Deutsche Unionbank wird von heute ab franco Zinsen gehandelt, Hübner zu gestrigem Course belebt, Hannoversche Bank höher, Braunschweiger Hypotheken lebhaft, Westfälische Bank zu herabgesetzter Notiz in gutem Verkehr, Deutsche Bank angeboten, Braunschweiger Bank niedriger, Meininger matter. Industriepapiere meist geschäftslos. Große Pferdebahn höher und über Notiz gesucht, Viehhof in guter Frage und steigend, Centralfactorei zog wiederum an, Dessauer Gas beliebt, Oberschlesische Eisenbedarf offerirt und weichend, Leopoldshall matt, Pluto begehrt, Arenberger niedriger. — Um 2½ Uhr: Schwach. Credit 333, Lombarden 195, Franzosen 516½, Reichsbank 158½, Disconto-Commandit 125, Dortmunder Union 9,30, Laurahütte 60½, Köln-Mindener 94¼, Rheinische 112⅜, Bergische 78, Rumänen 26¾.

(B.- u. H.-Z.)

= **Wien**, 24. Januar. [Von der Börse.] Die Börsenkammer ist seit ihrer Neuorganisation damit beschäftigt, eine Reihe von Verbesserungen einzuführen, deren Werth ich nicht bestreiten will, wenngleich ich bei der Meinung bleibe, daß dasjenige, was unserer Börse zu wünschen wäre, zunächst der Belebung und erst in zweiter Linie der Regelung des Verkehrs gelten müßte. Bei den vielen Experimenten, welche die jetzt autonome Börsenleitung macht, müssen natürlich auch Fehler vorkommen, deren Wirkung aber doch durch manche sehr zweckmäßige Neuerung aufgewogen wird. Als eine sehr zweckmäßige Verfügung möchte ich es bezeichnen, daß die Börsenkammer sich beeilt hat, neben der Herstellung eines prompten schiedsgerichtlichen Verfahrens und einer in der That musterhaften Liquidation, die Codificirung der bis jetzt nur traditionellen Usancen und die Normirung des Verfahrens in Executionsfällen in die Hand zu nehmen. Ein aus erfahrenen Banquiers bestehendes Comite ist im Augenblick über Anregung der Börsenkammer damit beschäftigt, alle den Handel mit Effecten, Devisen und Münzen betreffenden Vorschriften zu revidiren, alle diesen Handel betreffenden Gebräuche in feste Norm zu bringen und zugleich das bisher regellose Verfahren bei Executionen zu bestimmen. So z. B. bestand bisher der verwerfliche Gebrauch, nur einen Theil des nothleidenden Depot durch Sensale verkaufen zu lassen, aber den für diesen Theil erzielten Preis als Werthmaßstab zu verwenden und hiernach über das ganze Depot Abrechnung zu ertheilen. Wer mit der Börse nur einigermaßen vertraut ist, kann sich leicht vorstellen, was bisher die Folge dieser Methode gewesen ist. Derjenige, welcher zu executiren hatte, ließ, ohne die Börsenbehörde zu verständigen, einen geringen Theil des Depots durch einen möglichst ungeschickten Sensal möglichst billig verkaufen. Den Rest berechnete er gleichfalls zu diesem Preise, auch dann, wenn es ihm gelungen war, ihn durch Commissionäre oder direct weit besser an Mann zu bringen. Um diesem Treiben ein Ende zu machen, wird in die Usancen aufgenommen werden, daß jeder Execution im vollen Betrage das Depot durch vereidete Makler vorgenommen werden müsse. Die Meinungen differiren noch hinsichtlich des Punktes, ob der Executionsführer sich den Sensal selbst wählen dürfe oder ob der Sensal von der Börsenbehörde beauftragt und controlirt werden soll, — ob bei gleichzeitiger Vornahme mehrerer Executionen jede für sich allein oder alle für gemeinschaftliche Rechnung geführt werden sollen, ob nach Pariser Muster das Bevorstehen einer Execution bekannt gemacht oder ob es nach bisheriger Praxis geheim gehalten werden soll. Eine Anzahl von Mitgliedern der Börsenkammer hatte auch die Absicht, das Zeitgeschäft in die Notirung einzubeziehen. Die im amtlichen Coursblatte vorkommenden Notirungen sind nämlich je nach der Gattung der Papiere „per comptant" oder „per Liquidation" verstanden, welch letztere dreimal wöchentlich stattfindet. Das Geschäft „per medio", „per ultimo" und auf „drei Monate" gelangt nicht zur Notirung, obwohl es theilweise bedeutend ist und die Course wesentlich von den Coursen per Casse oder per Liquidation abweichen. So z. B. werden Devisen sehr häufig und in großen Posten auf einen Termin von drei Monaten gehandelt, was nicht ausschließlich auf Speculation, sondern zum Theil auch auf den Bedürfnissen des Waarenhandels beruht. Creditactien, Lombarden, Franzosen und Galizier werden mehr per medio und ultimo als per nächste Liquidation gehandelt und diese Schlüsse genießen auch vollkommen denselben gesetzlichen Schutz wie die Casseschlüsse, ohne daß sie jedoch zur allgemeinen Kenntniß gelangen. Ihnen volle Publicität zu verschaffen, war die vollkommen berechtigte Absicht der Antragsteller. Indessen wurde der Antrag abgelehnt, weil der Regierungs-Commissar geltend machte, daß es nicht wünschenswerth sei, die Speculation durch officielle Kenntnißnahme von den Zeitgeschäften anzufachen (!) und weil auch die praktische Schwierigkeit entgegenstand, daß Derjenige, welcher ein Zeitgeschäft schließt, je nach dem Grade seines Credits im Course Concessionen machen muß, so daß der Preis sich nicht blos nach der Zahl, sondern auch nach der Qualität der Käufer und Verkäufer regulire. Man fand das Mittel nicht, die hierdurch entstehenden sehr bedeutenden Unterschiede des Courses in einer Motivirung ohne Ungerechtigkeit zusammenzufassen und ließ sich durch diese Schwierigkeit bestimmen, den Einwendungen des Regierungs-Commissars um so bereitwilliger zu weichen. Den Charakter des Geschäftes kann ich am besten durch die Thatsache darstellen, daß nach dem Jahresberichte des Giro- und Kassenverein die Zahl der durch diesen Verein abgewickelten Schlüsse im Jahre 1875 nur mehr 2,886,000 betrug, also gegen das Jahr 1874 um 1,65.,700 Schlüsse zurückblieb, obwohl eben dieser Jahresbericht deutlich zeigt, daß die Schuld des Zurückbleibens durchaus nicht an der Leitung des genannten Instituts gelegen hat. Die Direction des Giro- und Kassen-Vereins hat im Gegentheil eine sehr große Rührigkeit entwickelt und z. B. durchgesetzt, daß ihr das gesammte Kassen-Virement der Wiener Frucht- und Mehlbörse übertragen wurde. Aehnliches ist bezüglich des Viehmarktes im Zuge und der Rührigkeit der Direction ist es zu danken, daß trotz der wenig lucrativen Ergebnisse der Liquidation an der Geldbörse doch ein Erträgniß erzielt wurde, welches hinreicht, das Actiencapital mit sechs Procent zu verzinsen, ein Procent in den Reservefond zu legen und ein achtes Procent auf den Gewinn-Conto des laufenden Jahres zu übertragen.

Die ziffermäßige Darstellung des Börsengeschäfts verschiebe ich auf meinen nächsten, mit dem Monatsschlusse zusammenfallenden Bericht darum, weil die Coursvariationen gegenwärtig nicht bedeutend genug sind, und sie wochenweise zu reproduciren und ich schließe für heute mit lapidarischer Ausführung der Thatsachen, welche im Laufe der Woche auf den Coursgang Einfluß hatten.

Gut beglaubigten Nachrichten aus Serbien zufolge wird dort schon für nächste Zeit eine politische Katastrophe erwartet. Der Ausgleich der ungarischen Regierung mit der Ungarischen Ostbahn hat hier verstärkte Frage nach Actien und Obligationen genannter Gesellschaft hervorgerufen. Die Pfandbriefe der Hypothekar-Credit- und Vorschußbank dürften demnächst von der Real-Creditbank übernommen werden. Die Franz-Josefsbahn schreitet zur Consolidirung ihrer übermäßig angewachsenen, schwebenden Schuld durch Ausgabe neuer Prioritäten. Die Emission der ungarischen Anleihe ist verschoben. Im Interesse der Rentenverkäufe wird der Cours der österreichischen Schatzscheine getrieben.

Posen, 25. Januar. [Börsenbericht von Lewin Berwin Söhne.] Wetter: Thauwetter. — Roggen (pr. 1000 Kilogr.) matt. Gekündet 1000 Ctr. Kündigungspreis 147, Januar 148 bez. u. B., Januar-Februar 148 bez. u. B., Februar-März 148,50 bez. u. B., März-April 148,50 bez. u. G., Frühjahr 149 bez. u. B., April-Mai 149,50 bez. u. G., Mai-Juni —, —, Juni-Juli —. — Spiritus (pr. 10,000 Liter %) matter. Gekündet — — Ctr. Kündigungspr. —, Januar 42,30 bez. u. G., Februar 42,50 bez. u. G., März 43,20 bez. u. G., April 44,10 G., April-Mai 44,50 bez. u. G., Mai 45 bez. u. G., Juni 45,90 bez. u. B., Juli 46,80 bez. u. B., August 47,70 bez. u. B., September —. — Loco Spiritus ohne Faß 40,90 bez. und Geld.

[Mühlenbrand in Stettin.] Bei dem gemeldeten Brand der großen Dampfmühle zu Stettin sind den uns zukommenden Nachrichten zufolge hauptsächlich vier Versicherungs-Gesellschaften betheiligt, nämlich die Magdeburger mit angeblich 83,000 Thlr., die Schlesische mit 50,000 Thlr., die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft mit 40,000 Thlr. und die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld mit 20,000 Thlr. Der Schaden dürfte einem totalen ziemlich nahe kommen.

Im Verlage von Sam. Lucas in Elberfeld ist soeben erschienen: „Der Verkehr mit dem Banquier." Ausführlich dargestellt durch Briefe, Wechsel, Buchungsformulare und Mittheilungen aus der Praxis des Wechselrechtes und des Wechselstempelgesetzes, nebst einer Anleitung zur Conto-Corrente-, Durchschnitts-, Valuta- und Coursberechnung von Adolph Christ. Dritte vollständig umgearbeitete Auflage. Preis 50 Pf. Obiges Schriftchen, welches namentlich auch jüngeren Kaufleuten in allen Fragen, die den gewöhnlichen Verkehr mit dem Banquier betreffen, als eine willkommene Anleitung dienen dürfte, hat sich sehr schnell und überall Eingang zu verschaffen gewußt, so daß in wenigen Jahren zwei starke Auflagen vergriffen wurden und eine dritte, vollständig umgearbeitete Auflage ihren Weg in's Publikum soeben antritt. — Ungeachtet des geringen Umfanges, ist der Inhalt des Buches dennoch ein reichhaltiger; er erstreckt sich auf folgende Gegenstände: Fremdwörter im Wechselverkehr; Wechselziehung; Formen der Creditgewährung; Gebühren des Banquiers; Notirung der Tratten; Trattenbuch; Wechselrecht und Wechselverkehr; Anweisung zur richtigen Verwendung der Wechselstempelmarken; Correspondenz mit dem Banquier ꝛc. Die dem Verfasser eigene knappe und dennoch sehr klare, verständliche Darstellungsweise zeichnet das Schriftchen ganz besonders vortheilhaft aus.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 26. Januar. Die außerordentliche Generalversammlung der Actionäre der vereinigten südösterreichisch-lombardischen Eisenbahn-Gesellschaft, welche auf den 27. d. einberufen war, ist auf den 28. Februar c. vertagt worden, weil die zwischen der italienischen Regierung und der österreichischen schwebenden Verhandlungen zur Zeit noch nicht hinreichend vorgeschritten sind, um die zwischen der italienischen Regierung und der Eisenbahngesellschaft verabredeten Arrangements der Generalversammlung zur definitiven Beschlußfassung vorlegen zu können.

Madrid, 25. Januar. Nach hier eingegangenen Nachrichten haben die Regierungstruppen in Guipuzcoa heute die allgemeine Offensivbewegung gegen das carlistische Fort Aratzain begonnen und in der Richtung auf Lasarte Terrain gewonnen.

Petersburg, 26. Januar. Der bisherige deutsche Botschafter, Prinz Reuß, ist heute von hier abgereist. Zahlreiche Mitglieder des diplomatischen Corps, darunter auch der österreichische Botschafter, Baron v. Langenau, der General-Controleur des Reichs, General Greig, der Minister der Domänen, Walujew und der Stadtchef von Petersburg, General Trepoff, waren bei der Abreise des Prinzen Reuß am Bahnhofe zugegen.

Washington, 25. Januar. Präsident Grant hat den Antrag des Repräsentantenhauses, betreffend die Mittheilung der in der Kuba-Angelegenheit mit den europäischen Mächten gewechselten diplomatischen Correspondenz mit der Erklärung beantwortet, daß außer mit Spanien mit keiner anderen europäischen Macht eine die Angelegenheiten in Kuba betreffende Correspondenz stattgefunden habe. Die diplomatischen Vertreter der nordamerikanischen Union im Auslande seien nur angewiesen worden, die bezügliche Note des Staatssecretärs Fish an den Gesandten Caleb Cushing in Madrid durch einfaches Vorlesen zur Kenntniß der Regierungen zu bringen, bei denen sie beglaubigt seien. — Die Vorlage wegen Bewilligung eines Credits zur Bestreitung der Kosten für die Ausstellung in Philadelphia ist vom Repräsentantenhause mit 146 gegen 130 Stimmen genehmigt worden.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 26. 27.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	338''',02	338''',10	338''',26
Luftwärme	— 0°,5	— 2°,9	— 4°,5
Dunstdruck	1''',55	1''',36	1''',24
Dunstsättigung	81 pCt.	89 pCt.	95 pCt.
Wind	W. 1	NW. 1	W. 1
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Breslau, 27. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 66 Cm. U.-P. — M. 42 C. Eisstand.

Berliner Börse vom 26. Januar 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T	3	169,00 bz
do. do.	2 M.	3	168,30 bz
London 1 Lstr.	3 M.	5	20,18,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,95 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	259,10 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	262,40 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	5	175,80 bz
do. do.	2 M.	5	174,75 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	105,10 bz
do. 4%ige	4	99,25 bzB
Staats-Schuldscheine	3½	92,10 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	132,00 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,40 G
Pfandbr. Pommersche	3½	84,00 B
Pfandbr. Posensche neue	4	94,20 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98,25 B
Rentenbriefe Pommersche	4	96,50 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,20 G
Rentenbriefe Preussische	4	96,20 G
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,50 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	99,25 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	96,25 bzG
Badische Präm.-Anl.	4	121,50 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	124,40 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	107,90 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 257,50 G
Badische 35 Fl.-Loose 141 90 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 85,00 bzG
Oldenburger Loose 138,00 B

Ducaten 9,50 etbz	Fremd.Bkn. 99,83 bz
Sover. 20,29 bz	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,19 bz	Oest. Bkn. 175,00 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 263,00 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	101,00 bzB
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	99,00 bzG
do. do.	5	99,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,90 bz
do. rückzb. à 110	5	105,60 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,00 bzG
Kündb.Hyp.Schuld.do.	5	99,75 G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C.B	5	101,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105,00 G
do. do. II. Em.	5	101,50 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	110,40 bz
do. do. II. Em.	5	105,80 bz
do. 5% Pf.rkzlbr.m.110	5	102,50 bz
do. 4½ do. do. m.110	4½	95,00 bzB
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,00 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	54,75 bz
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	61,00 G
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	88,75 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,00 G
do. do.	4½	94,00 bzG
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,00 G
do. do. 4½%	4½	98,00 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	52,75 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	64,75 bz
do. Papierrente	4⅕	60,40et-30 bG
do. 54er Präm.-Anl.	4	106,10 G
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	113,90 bz
do. Credit-Loose	—	337,50 B
do. 64er Loose	—	295,00 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	184,00 bz
do. do. 1866	5	183,50 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,70 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	89,50 G
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	86 40 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,20 bz
Amerik. rückz. p.1881	6	104,90 bzB
do. do. 1885	6	102,00 bzG
do. 5% Anleihe	5	101,00 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,60 G
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,40 bzG
Raab-Grazer 100 Thlr.L.	4	78,90 bz
Rumänische Anleihe	8	102,00 bz
Türkische Anleihe	5	20,40 G
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	72,20 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,00 bz
Türken-Loose 44,90 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99,10 bz
do. III, v. St. 3½ g.	3½	84,90 bz
do. do. VI.	4½	97,00 G
do. Hess. Nordbahn	5	103,50 G
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	92,75 bz
do. Lit. C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	95,75 B
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	90,75 B
do. do. K.	4½	90 bzB
Cöln-Minden III. Lit.A.	4	— —
do. Lit.B.	4½	98,25 B
do. IV.	4	92,00 bz
do. V.	4	89,50 bzB
Halle-Sorau-Guben	5	96,40 bz
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	101,75 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,25 B
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,00 bz
do. do. III. Ser.	4	96,25 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	91 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	101.25 bz
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	101,90 B
do. von 1869	5	103,00 bzG
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	96,40 G
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	— —
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99,50 G
do. do. III. Em.	4½	99,50 G
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	75,50 B
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,10 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	98,60 bzG
Chemnitz-Komotau	5	26,00 bzB
Dux-Bodenbach	5	66,00 B
do. II. Emission	5	66,25 bzG
Prag-Dux	fr.	23,60 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	87,40 G
do. do. neue	5	85,90 G
Kaschau-Oderberg	5	65,00 bzG
Ung. Nordostbahn	5	61,10 bz
Ung. Ostbahn	5	57,90 bz
Lemberg-Czernowitz	5	70,00 bzG
do. do. II.	5	72,40 bz
do. do. III.	5	65,00 G
Mährische Grenzbahn	5	76,50 B
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	27,60 G
do. II.	fr.	26,00 bz
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	72,90 bz
Oesterr.-Französische	3	319,50 bzB
do. do. II.	3	308,00 B
do. südl. Staatsbahn	3	236,00 bzG
do. neue	3	235,50 bz
do. Obligationen	5	81.70
Warschau-Wien II.	5	—
do. III.	5	97,75
do. IV.	5	94,00 bz
do. V.	5	92,00 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	—	4	23,50 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	78 bz
Berlin-Anhalt	8½	—	4	105,10 bz
Berlin-Dresden	5	—	5	28,50 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	30,50 bzB
Berlin-Hamburg	12½	—	4	172 bzG
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb.	1⅘	—	4	71,25 bzB
Berlin-Stettin	9⅔	—	4	126,50 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	82,20 bzB
Breslau-Freib.	7½	—	4	80,25 bz
Cöln-Minden	6⁹/₂₀	—	4	94,75-25 bz
do. Lit. B.	5	5	5	93,25 bzG
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	12,50 bzB
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	—	4	86-85,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	10,75 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	12,30 bz
Kaschau-Oderberg	5	—	5	50,75 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	53,60 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	174,50 G
Märk.-Posener	0	—	4	21,90 bz
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	45,50 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	201,50 G
do. Lit. B.	4	4	4	91,50 bzG
Mainz-Ludwigsh.	6	—	4	97,25 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,25 B
Oberschl. A.C.D.E.	12	—	3½	138,25 bz
do. B.	12	—	3½	129,75 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	—	4	516,50-16 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	246 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	1⅘	—	4	195-195 bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	28,50 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	104 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	56,50 bz
Rheinische	8	—	4	112,90-30 bz
do. Lit.B.(4% gar.)	4	4	4	91 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,70 bzB
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	27,50-27 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	16,90 bzB
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,25 bz
Thüringer Lit. A.	7⅘	—	4	112 bzB
Warschau-Wien.	10	—	4	217 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	—	5	63,50 G
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	29,75 B
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	19,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	25,25 bz
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	38 B
Märkisch-Posener	0	—	5	64,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	53,50 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	83,40 bz
Ostpr. Südbahn	3½	—	5	73,25 bzB
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	107,75 bz
Rumänier	8	8	8	83,40 bz
Saal-Bahn	2⅘	0	5	24 bz
Weimar-Gera	5	2½	5	— —

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	5	—	4	conv. — —
AngloDeutsche Bk.	0	—	4	54 B
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	—	4	184 bz
Berl. Handels.-Ges.	7	—	4	90 G
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10½	—	4	84 bz
Braunschw. Bank.	7½	—	4	85,10 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	—	4	65,25 G
Bresl.Maklerbank	0	—	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	—	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	—	4	64 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	65,10 G
Danziger Priv.-Bk.	6	—	4	112,50 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	113 bz
Darmst. Zettelbk.	6½	—	4	93,60 G
Deutsche Bank	5	—	4	79,80 bz
do. Reichsbank	—	—	fr.	159 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	92,50 bz
Deutsche Unionsb.	3	0	4	79 bz fr. Z.
Disc.-Comm.-Anth.	12	—	4	125,50 bz
Genossensch.-Bnk.	6	—	4	91,50 G
do. junge	6	—	4	96 B
Gwb.Schuster u.C.	0	—	4	18,25 bzG
Goth. Grundcredb.	9	—	4	104,50 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11⅑	—	4	115,25 G
Hannov. Bank	6⅔	—	4	100,75 G
do. Disc.-Bank	0	—	4	83,50 bzG
Königsb.Ver.-Bank	5⅘	—	4	79,20 G
Lndw.-B. Kwilecki	6½	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	9⅘	—	4	121,50 G
Luxemburg. Bank	9	—	4	105 etbzB
Magdeburger do.	5½	—	4	103,50 B
Meininger do.	4	—	4	77,75 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	—
Nordd. Bank	10	—	4	123 B
Nordd. Grundcr.-B.	9½	—	4	100,75 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	55 B
Oest. Cred.-Actien	6⅞	—	4	333,50-33 bz
Posner Prov.-Bank	6	—	4	94 G
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	90 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	117,90 bz
Sächs.Bank	10⅔	—	4	119,25 bz
Sächs. Cred.-Bank	5	—	4	81,50 B
Schl. Bank-Verein	6	—	4	83 bzG
Schl. Vereinsbank	5	—	4	88,50 B
Thüringer Bank	6	—	4	74 bzG
Weimar. Bank	5⅘	—	4	61,50 etbzB
Wiener Unionsb.	5	—	4	128 bz

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	87,75 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	72,50 G
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5 B
Berl.Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	36,50 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do.Hand. u.Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	84,10 bzG
Hessische Bank	0	—	fr.	59,00 B
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,50 B
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	82,50 G
Pos.Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	0,80 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	48,25 bzB
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	—
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	10,50 bzG

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7½	—	fr.	125,25 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	13,50 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	4	—	4	70,10 bzG
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	16,10 bzG
Nordd Gummifab.	5½	—	4	46 G
do. Papierfabr.	4	—	4	19 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	7,75 bzB
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	126,50 bzG
Schles. Feuervers.	17	—	4	562 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	20,50 bzG
Dortm. Union	0	—	4	9,30 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	60,50 bz
Lauchhammer	0	—	4	19 bz
Marienhütte	7½	—	4	64,50 bzG
Moritzhütte	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	3 G
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	20 B
Schl.Zinkh.-Actien	7	—	4	84 G
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	89 G
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	48,50 G
Vorwärtshütte	1	—	4	15,50 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	36 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	—	4	43 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49 G
Erdm. Spinnerei	4	—	4	21 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	37,25 G
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	—	4	25et bzB
Schl. Leinenind.	7⅔	—	4	86,50 bzG
S.Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	31,50 bzG
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	—	fr	— — [80G
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	24 G conv
WilhelmshütteMA.	4	—	4	— —

Newyork, 24. Januar. (Per trasatlantischen Telegraph.) Das Postdampfschiff des Nordd. Lloyd „Amerika", Capt. A. de Limon, welches am 9. d. von Bremen und am 11. d. von Southampton abgegangen war, ist gestern 4 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen.

Bremen, 23. Januar. Das Postdampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Donau", Capt. R. Bussius, hat heute die erste diesjährige Reise via Southampton nach Newyork mit Ladung und Passagieren angetreten.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 26. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 55, Pariser Wechsel 81, 00, Wiener Wechsel 175, 80. Böhmische Westbahn 163½, Elisabethbahn 144¼, Galizier 172¼, Franzosen*) 257¾, Lombarden*) 96⅛, Nordwestbahn 123¾, Silberrente 64⅝. Papierrente 60⁵⁄₁₆, Russ. Bodencredit 85⁹⁄₁₆, Russen 1872 98¾, Russ. Anleihe de 82 —, —, Amerikaner de 1885 102, 1860er Loose 113⅞, 1864er Loose 294, 00, Creditactien*) 166⅛, Nationalbank 782, 00, Darmstädt B. 113¼. Brüsseler Bank —. Berliner Bankverein 71⅝. Frankf. Bankverein —, dto. Wechslerbank 76⅝, Deutsch-österreich Bank 89⅛, Meininger Bank 77¾, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 159⅜, Continental —, Hess. Ludwigsbahn 97⅜. Oberhessen 72⅞. Ungarische Staatsloose 166, 80 do. Schtzw. alte 93⅛, do. neue 91⅛. Central-Pacific 90¾ Türken —. Ung. Ostb.-Obl. II. 64⅝.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 166⅞, Franzosen 257⅛, Lombarden 95, Galizier —, 1860er Loose —, —. Oesterreichisch-deutsche Bank —. Reichsbank —. Sehr matt.

(* Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 26. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115¾, Silberrente 64⅞, Credit-Actien 166, Nordwestbahn —, 1860er Loose 113⅞, Franz. 642½, Lombarden 239½, Ital. Rente 71¼. Vereinsbank 115, Laurahütte 60, Commerzbank 84½, do. II. Emission —, Norddeutsche 122¼, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 50, do. neue —, Internationale Bank 83, Amerikaner de 1885 94⅞, Köln-Mindener St.-A. 94½, Rheinische Eisenbahn do. 112½, Bergisch-Märkische do. 78, Disconto 3¾ pCt. — Matt.

Hamburg, 26. Januar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine behauptet. Roggen loco flau, auf Termine ruhig. Weizen pr. Januar 197 Br., 196 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 199 Br., 198 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 150 Br., 149 Gd. — Hafer flau. — Gerste flau. — Rüböl fester, loco 68, pr. Mai 67, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 67. Spiritus still, pr. Januar 34½, pr. Febr.-März 34½, per April-Mai 35¼, per Juni-Juli per 100 Liter 100 % 37. — Kaffee sehr fest, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum fest, Standard white loco 13, 50 Br., 13, 40 Gd., per Januar 13, 40 Gd., per August-December 12, 40 Gd. — Wetter: Leichter Nebel.

Liverpool, 26. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Stetig Tagesimport 18,000 Ballen, davon 11,000 Ballen amerikanische, 2000 Ballen ostindische.

Liverpool, 26. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 14,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Stetig. Ankünfte stetig.

Middl. Orleans 6¹⁵⁄₁₆, middl. amerikanische 6⅝, fair Dhollerah 4⁹⁄₁₆, middl. fair Dhollerah 4⁵⁄₁₆, good middl. Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, good fair Broach 5⅛, new fair Oomra 4⅝, good fair Oomra 5⅛, fair Madras 4¾, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 6, fair Egyptian 7.

Upland nicht unter low middling April-Mai-Lieferung 6⅝, Mai-Juni-Lieferung 6¹¹⁄₁₆ D.

Antwerpen, 26. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Geschäftslos.

Antwerpen, 26. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 32¾ bez., 33¼ Br., per Januar 32¾ bez., 33 Br., per Februar 32¼ bez., 32½ Br., per März 31¼ bez. u. Br., per April 31 Br. Steigend.

Amsterdam, 26. Januar. Bancazinn 48¾.

Bremen, 26. Jan., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 13, 50 bez., pr. Januar 13, 50 bez., pr. Februar 13, 25 gefordert, pr. März 13, 10. Sehr fest.

Berlin, 26. Jan. [Productenbericht.] Die Stimmung für Roggen war heute recht fest, auch haben sich die Preise ein Wenig gebessert, doch der Umsatz auf Termine blieb beschränkt. Loco ist bei wenig Angebot und schwachem Begehr nichts verändert. — Roggenmehl matt. — Weizen trotz flauer Berichte von außerhalb ein Wenig fester. — Hafer loco still. Termine hielt man etwas höher. — Rüböl ließ sich etwas besser verwerthen, der Handel blieb jedoch eng begrenzt. — Spiritus wenig belebt. Preise kaum verändert.

Weizen loco 175—212 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, weißer märkischer — M. ab Bahn bez., gelber mecklenburger — M. bez., gelber märkischer — M. ab Bahn bez., weißbunter polnischer — M. ab Bahn, ordinär gelb rumänischer — M. bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Febr. — M. bez., pr. April-Mai 192½—193 M. bez., pr. Mai-Juni 196½—197 M. bez., pr. Juni-Juli 201—202—201½ M. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspr. — M. — Roggen loco 147—161 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, russischer 148—149 M. bez., polnischer 150—150½ M. bez., inländischer 158—160 M. ab Bahn bez., pr. December-Januar 150—149½ M. bez., pr. Januar-Februar 149—149½ M. bez., pr. Frühjahr 149—150 M. bez., pr. Mai-Juni 148½—149½ M. bez., pr. Juni-Juli 148½—149½ M. bez. — Gekündigt 5000 Ctnr. Kündigungspreis 149½ M. — Gerste loco 132—180 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 135—180 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 150—173 M., westpreußischer 150—173 M., russischer 150 bis 173 M., pommerscher 165—174 M. bez., mecklenburgischer 165—174 M. bez., böhmischer 165—174 M. ab Bahn bez., sächsischer 165—174 M. ab Bahn bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. Frühjahr 160½—161 M. bez., pr. Mai-Juni 161½ M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 176—210 M., Futterwaare 166—175 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,00—26,00 M. bez., Nr. 00: — M. bez., Nr. 0 und 1: 25,50—24,00 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0: 23,50—22,00 M., Nr. 0 und 1: 21,00—19,50 M. bez. Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar 20,60—50 M. bez., pr. Februar-März 20,65—55 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 20,70 M. bez., pr. Mai-Juni 20,80 M. bez., pr. Juni-Juli 20,90 M. bez., pr. Juli-August 20,90 M. bez. — Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität bez. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 64,2 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. December-Januar 65 bez., pr. Januar-Februar 65 M. bez., pr. April-Mai 65,5—9—7 M. bez., pr. Mai-Juni 65,8—9—8 M. bez., pr. Sept.-October 65,7 M. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 58 M. bez. — Petroleum loco 30 M. bez. per 100 Kilo incl. Faß, pr. December-Januar 29,5 Br. bez., pr. Januar-Februar 29 M. bez., pr. Februar-März — M. bez. Abgelaufene Anmeldungen — M. bez., pr. April-Mai — M. bez. Septbr.-Octbr. — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 42,4 M. bez., „mit Faß" — M. bez., pr. December-Januar 44,3 M. bez., pr. Januar-Februar 44,3 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 46,6—4—5 M. bez., pr. Mai-Juni 47—46,8—9 M. bez., pr. Juni-Juli 48,1 M. bez., pr. Juli-August 49,5—4 M. bez., pr. August-September 50,5—4 M. bez., pr. October-November — M. bez. — Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — M.

⊕ **Breslau**, 27. Jan, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von keiner Bedeutung, bei mäßigem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen in sehr ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,70 bis 18,00—19,50 Mark, gelber 15,50—16,75—18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen bei schwachem Angebot lustlos, per 100 Kilogr. 14,00 bis 14,75 bis 16,25 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, wenig verändert, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark.

Hafer, schwach behauptet, per 100 Kilogr. 15,00—16,20 bis 18,20 Mark, feinster über Notiz.

Mais gut behauptet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Erbsen schwach preishaltend, per 100 Kilogr. 10,50—11,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,50—16,50 Mark.

Lupinen, nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 9,60—11,60 Mark, blaue 9,50—11,50 Mark.

Wicken gut behauptet, per 100 Kilogr. 16—17—18 Mark.

Oelsaaten mehr Kauflust.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	30	25	29	25	28	25
Winterrübsen	29	25	28	25	26	25
Sommerrübsen	30	50	29	50	28	—
Leindotter	27	—	26	—	25	—

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 7,80—8 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen mehr Kauflust, rother sehr fest, pr. 50 Kilogr. 49—55 bis 58—61 Mark, weißer hoch gehalten, pr. 50 Kilogr. 61—64—73—76 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee sehr fest, pr. 50 Kilogr. 30—32—34 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Klgr. Weizen fein alt 29,25—30,25 Mark, neu 25,75—26,75 Mark, Roggen fein 26,00—27,00 Mark, Hausbacken 24,25—25,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.

[Militär-Wochenblatt.] v. Merkatz, Hauptmann und Batteriechef vom 1. Garde-Feld-Art.-Regmt., in das Niederschles. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5, Gelinek, Hauptmann und Batteriechef vom 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, in das Oberschlesische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 21 versetzt. Drewsen, Hauptmann und Batteriechef vom 1. Pommer. Feld-Art.-Regt. Nr. 2, als Compagnie-Chef in das Niederschles. Fuß-Art.-Regt. Nr. 5 versetzt. — Knobbe, Hauptmann und Batterie-Chef vom 1. Brandenb. Feld-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister), zum Major befördert. — Graf v. Reventlou, Hauptmann und Batterie-Chef vom Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5, in 1. das Garde-Feld-Art.-Regt. versetzt. — vom Berge und Herrndorf, Prem.-Lieutenant vom Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5, unter Entbindung von seinem Commando als Adj. der 10. Feld-Art.-Brig., zum Hauptmann und Batterie-Chef befördert. — v. Oppen, Prem.-Lieut. vom 2. Pommer. Feld Art.-Regt Nr. 17, als ältester Premier-Lieutenant in das Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5 versetzt. — Meier, Hauptmann u. Comp.-Chef vom Ostpreuß. Fuß-Art.-Regt. Nr. 1, unter Entbindung von seinem Verhältniß als Compagnie-Chef und unter Belassung in seinem Commando zur Dienstleistung bei dem Ingenieur-Comite, in das Niederschlesische Fuß-Art.-Regt. Nr. 5 versetzt. — Bänsch, Major à la suite des Magdeb. Fuß-Art.-Regt. Nr. 4, aus seinem Verhältniß als Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Commission ausgeschieden und unter Fortfall seines bisherigen Dienst-Prädicats „Feuerwerksmeister der Artillerie" zum Adjutanten der General-Inspection der Artillerie ernannt. — Normann, Major und Comp.-Chef vom Niederschles. Fuß-Art.-Regt. Nr. 5, als etatsmäßiger Stabs-Offiz. in das Fuß-Art.-Regt. Nr. 15 versetzt. — Gnügge, Major aggreg. dem 2. Westfäl Feld-Art.-Regt. Nr. 22, unter Entbindung von seinem Commdo. nach St. Petersburg, in das 2. Hannov. Feld-Art.-Regt. Nr. 26 einrangirt. — v. Lignitz, Major vom Generalstabe des XII. Armeecorps, unter Aggregirung bei dem Generalstabe der Armee, zur Botschaft in St. Petersburg commandirt. — v. Pressentin, Oberstlieutenant und etatsmäßiger Stabsofficier im 2. Großherzogl. Mecklenb. Drag.-Regt. Nr. 18, zum Commandeur des Pomm. Trainbataillons Nr. 2 ernannt. — Frhr. v. Spies, Major u. Escadron-Chef im Hannov. Husaren-Regiment Nr. 15, als etatsmäß. Stabs-Officier in das 2. Großherz. Mecklenb. Drag.-Regt. Nr. 18 versetzt. — Frhr. v. Maltzan, Rittmeister und Escadron-Chef im 2. Großherzogl. Mecklenb. Dragoner-Regiment Nr. 18, der Charakter als Major verliehen. — von Hartmann, Vice-Feldw. vom 2. Bat. (Wohlau) 1. Schl. Landw.-Regt. Nr. 10 zum Sec.-Lt. der Reserve des Niederschles. Feld-Art.-Regts. Nr. 5 befördert. v. Preinitzer, Major und Abtheil.-Commdr. im Ostpr. Feld-Art.-Regt. Nr. 1, als Oberst-Lt. mit Pension und der Uniform der reitend. Art. des Ostpr. Feld-Art.-Regts. Nr. 1, v. Wissell, Major und Abtheil.-Commdr. im Schlesw. Feld-Art.-Regt. Nr. 9, mit Pension, Böhncke, Major und Abtheil.-Commdr. im Hessischen Feld-Art.-Regt. Nr. 11, als Oberst-Lt. mit Pension und seiner bisher. Uniform, der Abschied bewilligt. Schmidt, vom damaligen Niederschles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 5, unter dem gesetzlichen Vorbehalt ausgeschiedener außeretatsmäßig. Sec.-Lt., der Abschied bewilligt. Engler, Major vom 2. Hannov. Feld-Art.-Regt. Nr. 26, unter Stellung zur Disp. mit Pension, zum Bez.-Commdr. des 1. Bats. (Bruchsal) 3. Baden. Landw.-Regts. Nr. 111 ernann. v. Korff-Krokisius, Ob.-Lt. u. Commdr. des Pomm. Train-Bats Nr. 2, mit Pension zur Disposition gestellt. Frhr. v. Ende, Hauptm. z. Disp., zuletzt im Kaiser Alexander Garde-Gren.-Regt. Nr. 1 und commandirt als Adjut bei dem Gouvernement von Berlin, der Charakter als Major verliehen. Schwebs, Sec.-Lt. vom 3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50, mit Pension nebst Aussicht auf Anstellung im Civildienst der Abschied bewilligt. Deinert, Pr.-Lt. vom Landw.-Train des Res. Landw.-Regts. (1. Breslau) Nr. 38, der Abschied bewilligt.

Bei dem neuzuformirenden Eisenbahn-Regiment werden angestellt: als Regiments-Commandeur: 1. Oberst Schulz, à la suite des Stabes des Ing.-Corps und Commandr. des bisherigen Eisenbahn-Bats.; als Bataillons-Comandeure: 1. Major Golz, Commdr. des Hannov. Pion.-Bats. Nr. 10 und commdrt. zur Dienstleistung bei dem bisherigen Eisenbahn-Bat., 2. Major Schultz I., vom Stabe des Ing.-Corps und commdrt. zur Dienstleistung bei dem bisherigen Eisenbahn-Bat.; als etatsmäßiger Stabsoffizier: 1. Hauptm. Tetzlaff, à la suite der 4. Ingen.-Inspection und Chef der Betriebs-Abtheilung der Militär-Eisenbahn im bisherigen Eisenbahn-Bat., unter Beförderung zum Major, vorläufig ohne Patent; als Compagnie-Chefs: 1. Hauptm. v. Bosse, aggr. dem 3. Garde-Regt. zu Fuß und commdrt. zur Dienstleistung bei dem bisherigen Eisenbahn-Bat., 2. Hauptm Knappe, à la suite der 2. Ingen.-Inspection und Comp.-Chef im bisherigen Eisenbahn-Bat., 3. Hauptm. Fleck, à la suite der 4. Ingen.-Inspection und Comp.-Chef im bisherigen Eisenb.-Bat., 4. Hauptm. Walter, Comp.-Chef im 3. Bad. Inf.-Regt. Nr. 111 und commdrt. zur Dienstleistung bei dem bisherigen Eisenbahn-Bat., 5. Hauptm. Buchholtz, Comp.-Chef im 2. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28 und commdrt. zur Dienstleistung bei dem bisherigen Eisenbahn-Bat., 6. Hauptm. v. Schneben, Comp.-Chef im Schleswig-Holst. Füs.-Regt. Nr. 86 und commdrt. zur Dienstleistung bei dem bisherigen Eisenbahn-Bat. mit einem auf den 15 Juni 1872 datirten Patent seiner Charge, 7. Hauptm. Krause, à la suite der 1. Ingen.-Inspection und Comp.-Chef im bisherigen Eisenbahn-Bat., 8. Hauptm. Knebel, à la suite der 3. Ingen.-Inspection und Comp.-Chef im bisherigen Eisenbahn-Bat.

Jung, Corvetten-Capitain à la suite der 1. Matrosen-Division, von dem Commando als Platz- und Hafen-Major in Kiel entbunden. Frhr. v. Bodenhausen, v. Ditfurth, Lts. zur See, zu Capt.-Lts., Günther, Hübner, Mählmann, Dolmann, Vice-See-Cadetten der Reserve, zu Unter-Lts. zur See der Res. des See-Offiz.-Corps, befördert. Drewitz, Sec.-Lt. von der Res. des See-Bats., als Pr.-Lt. der Abschied bewilligt. v. Blanc, See-Cadett von der 1. Matrosen-Division, als ganzinvalde unter Verleihung des Charakters als Unter-Lt. zur See ausgeschieden.

[Militär-Wochenblatt.] Belitz, Pr.-Lt. vom 2. Schles. Drag.-Regt. Nr. 8, zum Rittm. und Escadr.-Chef, vorläufig ohne Patent, v. Plueskow, Sec.-Lt. von demselben Regiment, v. Lieres u. Wilkau, Sec.-Lt. à la suite desselben Regiments, zu Pr.-Lts., v. Wostrowsky, char. Port.-Fähnr. vom 2. Schles. Hus.-Regt. Nr. 6, zum Port.-Fähr., — befördert. Schor, Oberst-Lieutenant vom 3 Hess. Inf.-Regt. Nr. 83, zum Commdr. des 2. Oberschles. Inf.-Regts. Nr. 23 ernannt. v. Salisch, Major, aggregirt dem 3. Großherzogl. Hess. Inf.-Regt. (Leib-Regt.) Nr. 117, in das 3. Hess. Inf.-Rgt. Nr. 83 einrangirt. v. Loßberg, Major, aggreg. dem Schles. Füs.-Rgt. Nr. 38, in das Regt. einrangirt. v. Schimonsky, Hauptm. und Comp.-Chef im 4. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 63, dem Regt., unter Beförderung zum überzähl. Major, aggregirt. Adler, Major, aggr. dem 8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61, in das Regt. einrangirt. v. Nordeck, Major, aggreg. dem 3. Hess. Inf.-Regt. Nr. 83, in das 3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14 einrangirt. v. Schultzendorf, Major vom Gen.-Stabe der 10. Division, als Bats.-Commdr. in das 6. Pomm. Infant.-Regt. Nr. 49 versetzt. Rasch, Hauptmann und Comp.-Chef im 4. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 21, dem Rgt. unter Beförderung zum überzähl. Major aggregirt. Ahlborn, Major vom Gen.-Stabe des II. Armeecorps, als aggreg. zum 3. Brandenburgischen Inf.-Regt. Nr. 20 versetzt. Oberhoffer, Major vom großen Generalstabe, zum Generalstabe des II. Armee-Corps versetzt. Boie, Major, aggreg. dem 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 22, unter Ueberweisung zum großen Generalstabe in den Generalstob zurückversetzt. Nitsche, Vice-Feldwebel vom 2. Bat. (Wohlau) 1. Schlesischen Landwehr-Regiments Nr. 10, zum Secunde-Lieutenant der Reserve des 4. Oberschlesischen Inf.-Regts. Nr. 63 befördert. Sternecker, Sec.-Lt. a. D., zuletzt Res.-Sec.-Lt. des Königlich Baier. 6. Inf.-Regts., in den Verband der Preuß. Armee aufgenommen und mit seinem Patent vom 18. Januar 1872 als Sec.-Lt. der Reserve des 1. Schles. Gren.-Regts. Nr. 10 einrangirt. Schramm, Oberst und Commdr. des 2. Oberschl. Inf.-Regts. Nr. 23, mit Pension und der Regts.-Uniform, Willimek, Sec.-Lt. vom Schlesischen Ulan.-Regt. Nr. 2, — der Abschied bewilligt. Blankenburg, Oberst-Lt. zur Disp., früher im Ingen.-Corps, zuletzt im 1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22, mit seiner bisherigen Pension und der Uniform des Ingen.-Corps der Abschied bewilligt. v. Waldaw, Rittm. a. D., zuletzt Pr.-Lt. im 1. Schles. Drag.-Regt. Nr. 4, die Genehmigung zum Tragen der Uniform dieses Regts. ertheilt. Nachbenannten unter dem gesetzlichen Vorbehalt ausgeschiedenen Sec.-Lts. der Abschied bewilligt: Thilo, zuletzt im 2. Leib-Hus. Regt. Nr. 2, Looz, zuletzt im 1. Schles. Gren.-Regt. Nr. 10, Protz, zuletzt in demselben Regt., Weth, zuletzt im 3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62, und Tülff, zuletzt im 2. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 23.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.